

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 349



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

56. Jahrgang

21. Dezember 2013

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

2013/785/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2013 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko** 1

2013/786/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2013 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien** 4

Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien 5

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1389/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates vom 28. November 2012 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien** 24

Preis: 7 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EU) Nr. 1390/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien	26
★ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse	28
★ Verordnung (EU) Nr. 1392/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten IIIa und IV sowie den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb und IIIc und der Unterdivisionen 22-32 für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	44
★ Verordnung (EU) Nr. 1393/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 über ein Fangverbot für Rotbarsch in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern des Gebiets V sowie den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens	46
★ Verordnung (EU) Nr. 1394/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 über ein Fangverbot für Rotbarsch in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1F sowie in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens	48
★ Verordnung (EU) Nr. 1395/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII und IX für Schiffe unter der Flagge Portugals	50
★ Verordnung (EU) Nr. 1396/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013 über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt im Gebiet NAFO 3LMNO für Schiffe unter der Flagge Spaniens	52
★ Verordnung (EU) Nr. 1397/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013 über ein Fangverbot für Hering in den EU- und den norwegischen Gewässern des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	54
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1398/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Festlegung bestimmter Abzüge vom Fischereiaufwand, der dem Vereinigten Königreich im Jahr 2013 für Kammuscheln sowie für Taschenkrebse und Seespinnen zugeteilt wurde, wegen Überfischung im Vorjahr	56
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1399/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Antep Baklavası/Gaziantep Baklavası (g.g.A.))	58
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1400/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Τοματάκι Σαντορίνης (Tomataki Santorinis) (g.U))	59

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Dezember 2013

über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko

(2013/785/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Mai 2006 hat der das partnerschaftliche Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko ⁽¹⁾ im Folgenden „partnerschaftliches Fischereiabkommen“) durch Annahme der Verordnung (EG) Nr. 764/2006 ⁽²⁾ genehmigt.
- (2) Die Union hat mit dem Königreich Marokko ein neues Protokoll ausgehandelt, mit dem den Fischereifahrzeugen der Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern eingeräumt werden, die im Bereich der Fischerei der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Marokko unterstehen.
- (3) Mit dem Beschluss 2013/720/EU ⁽³⁾ hat der Rat die Unterzeichnung dieses Protokolls vorbehaltlich seines späteren Abschlusses genehmigt.
- (4) Die Union hat ein Interesse daran, das partnerschaftliche Fischereiabkommen durch ein Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der damit verbundenen finanziellen Gegenleistung sowie der Bedingungen zur Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Fi-

scherei in der Fischereizone des Königreichs Marokko umzusetzen. Daher sollte das genannte Protokoll im Namen der Union genehmigt werden.

- (5) Mit dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen wurde ein Gemischter Ausschuss eingerichtet. Der Gemischte Ausschuss kann unter anderem bestimmte Änderungen des Protokolls genehmigen. Um die Genehmigung solcher Änderungen zu erleichtern sollte die Europäische Kommission vorbehaltlich spezifischer Bedingungen ermächtigt werden, diese in einem vereinfachten Verfahren zu verabschieden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko vereinbarte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem geltenden partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (im Folgenden „Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt ⁽⁴⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 12 des Protokolls vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor.

Artikel 3

Vorbehaltlich der im Anhang aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen wird die Europäische Kommission ermächtigt, im Namen der Union die durch den Gemischten Ausschuss vorgenommenen Änderungen am Protokoll zu genehmigen.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 4.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ Das Protokoll wurde in ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 2 gemeinsam mit dem Beschluss über seine Unterzeichnung veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. JUKNA

ANHANG

Umfang der Ermächtigung und Verfahren für die Festlegung des Standpunkts der Union im Gemischten Ausschuss

- 1) Die Kommission wird ermächtigt, mit dem Königreich Marokko zu verhandeln und gegebenenfalls – vorbehaltlich der Einhaltung der Nummer 3 dieser Anlage – Änderungen am Protokoll in Bezug auf folgende Fragen zu genehmigen:
 - a) Anpassung der Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls;
 - b) Beschluss über die Modalitäten der Unterstützung des Fischereisektors gemäß Artikel 6 des Protokolls;
 - c) technische Spezifikationen und Modalitäten, die unter die Befugnisse des Gemischten Ausschusses im Einklang mit dem Anhang zum Protokoll fallen.
- 2) In dem im Rahmen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens eingerichteten Gemischten Ausschuss obliegt der Union Folgendes:
 - a) Sie handelt in Einklang mit den von der Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgten Zielen;
 - b) sie verfährt im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik;
 - c) sie fördert Standpunkte, die mit den einschlägigen Vorschriften regionaler Fischereiorganisationen übereinstimmen.
- 3) Ist vorgesehen, dass ein Beschluss über Änderungen des Protokolls gemäß Nummer 1 in einer Sitzung des Gemischten Ausschusses zu fassen ist, so werden die notwendigen Schritte unternommen, damit der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den jüngsten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermitteln die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der genannten Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien ausreichend rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Gemischten Ausschusses zwecks Prüfung und Genehmigung ein vorbereitendes Dokument, das die spezifischen Elemente des vorgesehenen Standpunkts der Union im Einzelnen darlegt.

Bei Fragen gemäß Nummer 1 Buchstabe a ist für die Genehmigung des vorgesehenen Standpunkts der Union durch den Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich. In den anderen Fällen gilt der in dem vorbereitenden Dokument vorgesehene Standpunkt der Union als genehmigt, es sei denn, eine der Sperrminorität gleichwertige Anzahl von Mitgliedstaaten lehnt ihn in einer Sitzung des betreffenden Vorbereitungsgremiums des Rates oder innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des vorbereitenden Dokuments – je nachdem, welches von beidem früher eintritt – ab. Im Falle einer solchen Ablehnung wird die Angelegenheit an den Rat verwiesen.

Sollte in weiteren Sitzungen, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden können, damit der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.

Die Kommission wird ersucht, rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die als Folgemaßnahmen zu dem Beschluss des Gemischten Ausschusses notwendig sind, gegebenenfalls auch die Veröffentlichung des betreffenden Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* und die Vorlage aller für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschläge.

BESCHLUSS DES RATES**vom 16. Dezember 2013**

über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

(2013/786/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Oktober 2006 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 ⁽¹⁾ über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren (im Folgenden „partnerschaftliches Fischereiabkommen“) angenommen.
- (2) Das derzeit geltende Protokoll zu diesem partnerschaftlichen Fischereiabkommen ⁽²⁾ läuft am 30. Dezember 2013 aus.
- (3) Der Rat hat die Kommission ermächtigt, ein neues Protokoll auszuhandeln, das Schiffen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in den komorischen Gewässern einräumt. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 5. Juli 2013 ein neues Protokoll paraphiert.
- (4) Damit die Fischereifahrzeuge der Europäischen Union ihre Fangtätigkeiten nicht unterbrechen müssen, sollte das neue Protokoll ab dem 1. Januar 2014 bis zum Abschluss der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden.
- (5) Das neue Protokoll sollte unterzeichnet werden —

Artikel 1

Die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien (im Folgenden „das Protokoll“) wird vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Protokoll wird ab dem 1. Januar 2014 vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. JUKNA

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren (ABl. L 290 vom 20.10.2006, S. 6).

⁽²⁾ Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 3).

PROTOKOLL

zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

Artikel 1

Laufzeit und Fangmöglichkeiten

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 werden die in Artikel 5 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

Weit wandernde Arten (Arten nach Anhang 1 des Seerechts-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1982) mit Ausnahme der Familie der *Alopiidae*, der Familie der *Sphyrnidae* sowie folgender Arten: *Cetorhinus maximus*, *Rhincodon typus*, *Carcharodon carcharias*, *Carcharhinus falciformis*, *Carcharhinus longimanus*;

— Thunfischwadenfänger: 42 Schiffe;

— Oberflächen-Langleiner: 20 Schiffe.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8 dieses Protokolls.

(3) Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (nachstehend "Schiffe der Europäischen Union") dürfen nur dann in der Fischereizone der Union der Komoren Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer gültigen Fanggenehmigung sind, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls von der Union der Komoren ausgestellt wurde.

Artikel 2

Finanzielle Gegenleistung – Zahlungsweise

(1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 1 800 000 EUR festgesetzt.

(2) Die finanzielle Gegenleistung setzt sich zusammen aus

- a) einem Jahresbetrag in Höhe von 300 000 EUR, der einer Referenzfangmenge von 6 000 Tonnen jährlich entspricht, für den Zugang zur Fischereizone der Union der Komoren und
- b) einem spezifischen Betrag von jährlich 300 000 EUR, der für die Förderung fischereipolitischer Maßnahmen der Union der Komoren bestimmt ist.

(3) Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8 dieses Protokolls und der Artikel 12 und 13 des Abkommens.

(4) Die Europäische Union zahlt die in Absatz 1 genannte finanzielle Gegenleistung während der Laufzeit dieses Protokolls als jährlichen Betrag von 600 000 EUR; das entspricht der Summe der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten jährlichen Beträge.

(5) Die Europäische Union zahlt die finanzielle Gegenleistung gemäß Absatz 2 Buchstabe a für den Zugang von Schiffen der

Europäischen Union zu der Fischereizone der Union der Komoren im ersten Jahr spätestens 90 Tage nach dem Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls und in den Folgejahren jeweils spätestens 60 Tage nach dem Jahrestag der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

(6) Die beiden Vertragsparteien führen eine regelmäßige Überwachung der Fänge ein, die von Schiffen der Europäischen Union in der Fischereizone der Union der Komoren getätigt werden. Hierzu werten die beiden Vertragsparteien, insbesondere im Rahmen des Gemischten Ausschusses, regelmäßig die Fang- und Aufwandsdaten der Schiffe der Europäischen Union aus, die in der Fischereizone der Union der Komoren tätig sind.

(7) Übersteigen die von den Schiffen der Europäischen Union in der Fischereizone der Union der Komoren getätigten jährlichen Gesamtfänge die Referenzfangmenge gemäß Absatz 2 Buchstabe a, so erhöht sich der Gesamtbetrag der finanziellen Gegenleistung je zusätzlich in dem betreffenden Jahr gefangener Tonne um 50 Euro. Der von der Europäischen Union gezahlte jährliche Gesamtbetrag darf jedoch das Doppelte des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Betrages nicht übersteigen (600 000 EUR). Übersteigen die Fänge der Schiffe der Europäischen Union die dem Doppelten des jährlichen Gesamtbetrags entsprechenden Mengen, so wird der Betrag für die über diese Höchstmenge hinausgehenden Fänge im darauf folgenden Jahr gezahlt.

(8) Die komorischen Behörden entscheiden uneingeschränkt über die Verwendung der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 2 Buchstabe a.

(9) Die in Artikel 2 Absatz 2 genannte finanzielle Gegenleistung wird auf ein einziges Konto des Schatzamtes bei der Zentralbank der Komoren überwiesen. Die Union der Komoren teilt der Europäischen Union jedes Jahr die entsprechende Bankverbindung mit.

(10) Von diesem einzigen Konto wird der Betrag, der der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b entspricht, auf das Konto TR 5006 des für Fischerei zuständigen Ministeriums bei der Zentralbank der Komoren überwiesen.

Artikel 3

Förderung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Fischerei in den komorischen Gewässern

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren in dem in Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls ein mehrjähriges sektorales Programm mit Durchführungsmodalitäten, die insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die jährlichen und mehrjährigen Leitlinien für die Verwendung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten finanziellen Gegenleistung;
 - b) die jährlichen und mehrjährigen Ziele, durch die die Voraussetzungen für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei geschaffen werden sollen, wobei den Prioritäten der Union der Komoren auf dem Gebiet der nationalen Fischereipolitik oder in anderen Politikbereichen, die mit der Ausübung einer solchen Fischerei in Zusammenhang stehen, Rechnung zu tragen ist;
 - c) die Kriterien und Verfahren für die jährliche Bewertung der erzielten Ergebnisse.
- (2) Vorschläge für Änderungen des mehrjährigen sektoralen Programms müssen von den Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss genehmigt werden.
- (3) Die beiden Vertragsparteien bewerten jedes Jahr im Gemischten Ausschuss den Stand der Durchführung des mehrjährigen sektoralen Programms. Falls erforderlich, setzen die beiden Vertragsparteien die Überwachung auch nach Ablauf dieses Protokolls fort, und zwar bis zur vollständigen Verwendung der spezifischen finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b.
- (4) Die Union der Komoren entscheidet jedes Jahr gegebenenfalls über die Verwendung eines Betrags zusätzlich zu dem in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Teil der finanziellen Gegenleistung für die Durchführung des mehrjährigen Programms. Diese Verwendung muss der Europäischen Union mitgeteilt werden.

Artikel 4

Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit für verantwortungsvolle Fischerei

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in der Fischereizone der Union der Komoren eine verantwortungsvolle Fischerei zu fördern und dabei nach dem Prinzip der Nichtdiskriminierung zwischen den verschiedenen in diesen Gewässern tätigen Flotten zu handeln und illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) zu bekämpfen.
- (2) Während der Laufzeit dieses Protokolls sind die Europäische Union und die Union der Komoren bemüht, den Zustand der Ressourcen in der Fischereizone der Union der Komoren zu überwachen.
- (3) Die beiden Vertragsparteien beachten die Empfehlungen und Entschlüsse der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC für "Indian Ocean Tuna Commission") und verpflichten sich, die Zusammenarbeit bei der verantwortungsvollen Bewirtschaftung der Fischereien auf Ebene der Unterregion zu fördern.
- (4) Auf der Grundlage der Empfehlungen und Entschlüsse der IOTC und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten konsultieren die beiden Parteien einander gemäß Artikel 4 des Abkommens im Rahmen des in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses, um gegebenenfalls nach einer wissenschaftlichen Sitzung einvernehmlich technische Erhaltungsmaßnahmen zu verabschieden, die für die Schiffe der Europäischen Union gelten und auf eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen abzielen.

Artikel 5

Einvernehmliche Anpassung der Fangmöglichkeiten und der technischen Maßnahmen durch den Gemischten Ausschuss

- (1) Gemäß Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens können die in Artikel 1 festgelegten Fangmöglichkeiten im Gemischten Ausschuss überarbeitet und einvernehmlich angepasst werden, sofern sie den wissenschaftlichen Gutachten und Empfehlungen sowie den IOTC-Entschlüssen entsprechen.
- (2) In diesem Fall wird die finanzielle Gegenleistung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a zeitanteilig entsprechend angepasst. Der jährliche Gesamtbetrag der von der Europäischen Union gezahlten finanziellen Gegenleistung darf jedoch das Doppelte des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Betrags nicht überschreiten.
- (3) Der Gemischte Ausschuss kann, wenn erforderlich, die Voraussetzungen für die Ausübung von Fangtätigkeiten sowie die Durchführungsmodalitäten dieses Protokolls und seiner Anhänge prüfen und einvernehmlich ändern.

Artikel 6

Versuchsfischerei und neue Fangmöglichkeiten

- (1) Sind Schiffe der Europäischen Union an Fangtätigkeiten interessiert, die nicht in Artikel 1 aufgeführt sind, so können entsprechend den geltenden komorischen Rechtsvorschriften zur Erprobung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Rentabilität neuer Fischereien Genehmigungen für die versuchsweise Durchführung dieser Tätigkeiten erteilt werden. Soweit möglich, werden solche Versuchsfischereien unter Rückgriff auf die vor Ort verfügbare wissenschaftliche und technische Expertise durchgeführt.
- (2) Zu diesem Zweck informiert die Europäische Union die komorischen Behörden über die Versuchsfischereianträge; dies geschieht mittels einer technischen Dokumentation, die folgende Angaben enthalten muss:
- die Zielarten,
 - die technischen Daten des Schiffes,
 - die Erfahrung der Schiffsoffiziere im Bereich der betreffenden Fangtätigkeiten,
 - die technischen Parameter der Versuchsfischerei (Laufzeit, Fanggerät, zu erforschende Regionen usw.),
 - die Art der erfassten Daten, um eine wissenschaftliche Überwachung der Auswirkungen dieser Fischerei auf die Ressourcen und Ökosysteme sicherzustellen.
- (3) Die Versuchsfischerei sollte für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten genehmigt werden. Die Genehmigung unterliegt der Zahlung einer Gebühr, deren Höhe von den komorischen Behörden festgelegt wird.
- (4) Alle im Laufe der Erforschungskampagne getätigten Fänge bleiben Eigentum des Reeders.
- (5) Die detaillierten Ergebnisse der Kampagne werden dem Gemischten Ausschuss zur Auswertung übermittelt.

(6) Gelangen die Vertragsparteien zu dem Schluss, dass die Versuchsfischerei positive Ergebnisse erbracht hat, so können die komorischen Behörden auf einer Sitzung des Gemischten Ausschusses bis zum Ablauf dieses Protokolls der Flotte der Europäischen Union Fangmöglichkeiten für neue Arten einräumen. Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a dieses Protokolls wird entsprechend angehoben. Die Reedergebühren und sonstigen Bedingungen im Anhang werden entsprechend geändert.

Artikel 7

Aussetzung und Anpassung der finanziellen Gegenleistung

(1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b kann nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss angepasst oder ausgesetzt werden, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen festgestellt wird bzw. werden:

- a) Die Fangtätigkeiten in der Fischereizone der Union der Komoren können aufgrund außergewöhnlicher Umstände, außer Naturereignissen, nicht ausgeübt werden;
- b) grundlegende Änderungen bei der Festlegung und Durchführung der Fischereipolitik einer der beiden Vertragsparteien wirken sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls aus;
- c) die Konsultationsmechanismen gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou bezüglich einer Verletzung wesentlicher und grundlegender Bestimmungen der Menschenrechte und demokratischen Grundsätze gemäß Artikel 9 des Abkommens von Cotonou wurden aktiviert.

(2) Die Europäische Union kann in folgenden Fällen die Zahlung der besonderen finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b dieses Protokolls vollständig oder teilweise aussetzen bzw. anpassen:

- a) Die erzielten Ergebnisse entsprechen nach einer Bewertung durch den Gemischten Ausschuss nicht der Planung;
- b) die finanzielle Gegenleistung wird nicht zweckentsprechend verwendet.

(3) Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird nach Konsultation und Einigung der beiden Parteien wieder aufgenommen, sobald die vor den in Absatz 1 genannten Ereignissen bestehende Lage wieder hergestellt wurde und/oder wenn die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten finanziellen Durchführung dies rechtfertigen.

Artikel 8

Aussetzung des Protokolls

(1) Die Anwendung dieses Protokolls kann nach Konsultation im Gemischten Ausschuss auf Initiative einer Vertragspartei ausgesetzt werden, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen festgestellt wird bzw. werden:

- a) Die Fangtätigkeiten in der Fischereizone der Union der Komoren können aufgrund außergewöhnlicher Umstände, außer Naturereignissen, nicht ausgeübt werden;
- b) grundlegende Änderungen bei der Festlegung und Durchführung der Fischereipolitik einer der beiden Vertragsparteien

wirken sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls aus;

- c) die Konsultationsmechanismen gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou bezüglich einer Verletzung wesentlicher und grundlegender Bestimmungen der Menschenrechte und demokratischen Grundsätze gemäß Artikel 9 des Abkommens von Cotonou wurden aktiviert;
- d) die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a wurde von der Europäischen Union aus anderen als den in Artikel 7 des vorliegenden Protokolls genannten Gründen nicht gezahlt;
- e) es besteht ein gravierender, nicht gelöster Konflikt zwischen den beiden Vertragsparteien bezüglich der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Protokolls.

(2) Soll die Anwendung des Protokolls aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gründen ausgesetzt werden, so muss die betreffende Vertragspartei ihre Absicht mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Aussetzung wirksam sein soll, schriftlich mitteilen. Die Aussetzung des Protokolls aus den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gründen wird unmittelbar nach Fassung des Aussetzungsbeschlusses wirksam.

(3) Im Fall der Aussetzung konsultieren die Vertragsparteien einander und bemühen sich um eine gütliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten. Wird eine solche Beilegung erreicht, so wird die Anwendung des Protokolls wiederaufgenommen und der Betrag der finanziellen Gegenleistung je nach Dauer der Aussetzung des Protokolls zeitanteilig entsprechend gekürzt.

Artikel 9

Geltende Rechtsvorschriften

(1) Die Fangtätigkeiten der Schiffe der Europäischen Union, die in der Fischereizone der Union der Komoren tätig sind, unterliegen den in der Union der Komoren geltenden Rechtsvorschriften, sofern im partnerschaftlichen Fischereiabkommen oder dem vorliegenden Protokoll nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die beiden Vertragsparteien informieren einander schriftlich über jede Änderung ihrer Politik und ihrer Rechtsvorschriften im Bereich der Fischerei.

Artikel 10

Elektronischer Datenaustausch

(1) Die Union der Komoren und die Europäische Union verpflichten sich, umgehend die für einen elektronischen Austausch aller Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens erforderlichen IT-Systeme einzurichten.

(2) Die elektronische Fassung der gemäß diesem Protokoll vorgesehenen Dokumente ist durchgehend als der Papierfassung gleichwertig zu betrachten.

(3) Die Union der Komoren und die Europäische Union melden einander unverzüglich jede Störung ihrer Informationssysteme. Die Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens werden dann automatisch durch die Papierfassung ersetzt.

*Artikel 11***Vertraulichkeit der Daten**

Die Union der Komoren und die Europäische Union verpflichten sich, alle im Rahmen des Abkommens verfügbaren nominellen Daten zu Schiffen der Europäischen Union und deren Fangtätigkeiten zu jeder Zeit nach strengen Maßstäben sowie entsprechend den Grundsätzen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu behandeln.

*Artikel 12***Kündigung**

(1) Im Falle einer Kündigung des Protokolls benachrichtigt die kündigende Partei die andere Partei schriftlich wenigstens sechs Monate vor dem Tag, an dem die Kündigung in Kraft treten soll, über ihre Absicht, das Protokoll zu kündigen.

(2) Die Benachrichtigung gemäß Absatz 1 führt zur Aufnahme von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien.

*Artikel 13***Vorläufige Anwendung**

Dieses Protokoll und sein Anhang werden ab dem 1. Januar 2014 vorläufig angewendet.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Dieses Protokoll und sein Anhang treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Parteien einander gegenseitig den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

Für die Europäische Union

Für die Union der Komoren

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON FANGTÄTIGKEITEN DURCH SCHIFFE DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) **Benennung der zuständigen Behörde**

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet, sofern nichts anderes festgelegt ist, jede Bezugnahme auf die zuständige Behörde der Europäischen Union (EU) oder der Union der Komoren

- für die Europäische Union: die Europäische Kommission, gegebenenfalls vertreten durch die Delegation der EU auf Mauritius;
- für die Union der Komoren: das für Fischerei zuständige Ministerium der Komoren.

(2) **Fischereizone**

Um der handwerklichen Fischerei nicht zu schaden, dürfen die Schiffe der EU innerhalb von zehn Seemeilen um jede Insel herum keine Fangtätigkeiten ausüben.

Darüber hinaus dürfen Schiffe der EU in den Bereich innerhalb von drei Seemeilen um fest verankerte Fischesammelgeräte herum, die vom für Fischerei zuständigen Ministerium der Union der Komoren installiert wurden, nicht einfahren und dort nicht fischen. Das für Fischerei zuständige Ministerium der Union der Komoren teilt den Reedern bei Erteilung der Fanggenehmigung die Koordinaten der fest verankerten Fischesammelgeräte mit.

Darüber hinaus wird die EU über die für die Schifffahrt und den Fischfang geltenden Sperrgebiete informiert; Gleiches gilt für jegliche Änderung, die mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten mitzuteilen ist.

(3) **Bankkonto**

Die Union der Komoren teilt der EU vor der vorläufigen Anwendung des Protokolls das Bankkonto bei der Zentralbank der Komoren mit, auf das die Beträge überwiesen werden sollen, die im Rahmen des Abkommens von EU-Schiffen zu zahlen sind. Anfallende Gebühren für Banküberweisungen gehen zulasten der Reeder.

KAPITEL II

FANGGENEHMIGUNGEN

Zum Zwecke der Anwendung des vorliegenden Anhangs bezeichnet "Fanggenehmigung" das Recht, während eines bestimmten Zeitraums in einer bestimmten Zone oder Fischerei Fangtätigkeiten auszuüben.

1. **Voraussetzungen für die Erteilung einer Thunfischfanggenehmigung – zugelassene Schiffe**

- 1.1. Eine Fanggenehmigung nach Artikel 7 des Abkommens wird unter der Bedingung erteilt, dass das Schiff im Register für Fischereifahrzeuge der EU und in der IOTC-Liste fangberechtigter Schiffe geführt ist und alle bisherigen Verpflichtungen des Reeders, Kapitäns oder des Schiffes selbst aufgrund von Fangtätigkeiten in der Fischereizone der Union der Komoren im Rahmen des Abkommens und die komorischen Fischereivorschriften erfüllt wurden.
 - 1.2. Jedes EU-Schiff, das eine Fanggenehmigung beantragt, kann durch einen Konsignatar mit Wohnsitz auf den Komoren vertreten sein.
2. **Beantragung einer Fanggenehmigung**
- 2.1. Die zuständigen EU-Behörden beantragen mindestens 20 Tage vor dem gewünschten Beginn der Geltungsdauer bei den zuständigen Behörden der Union der Komoren die Fanggenehmigung für jedes Schiff, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben will.
 - 2.2. Jedem Erstantrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung im Rahmen des geltenden Protokolls und jedem Antrag infolge technischer Änderungen des Schiffes ist Folgendes beizufügen:

- i) ein Beleg über die Zahlung der Vorausgebühr für die Geltungsdauer der beantragten Fanggenehmigung;
- ii) Name, Anschrift und Kontaktdaten
 - des Reeders,
 - des Schiffbetreibers,

— des örtlichen Konsignatars des Schiffes;

iii) ein aktuelles Farbfoto von wenigstens 15 × 10 cm, welches das Schiff in Seitenansicht zeigt;

iv) die Seetüchtigkeitsbescheinigung des Schiffes;

v) die Registriernummer des Schiffes;

vi) die Koordinaten der VMS-Bake;

vii) Kontaktangaben zum Schiff (Fax, E-Mail usw.).

2.3. Einem Antrag auf Verlängerung einer Fanggenehmigung im Rahmen des geltenden Protokolls für ein Schiff, das technisch nicht verändert wurde, muss lediglich ein Beleg über die Zahlung der Gebühr beigefügt werden.

3. Gebühr

3.1. Die Fanggenehmigungen werden erteilt, nachdem folgende Pauschalbeträge an die zuständigen staatlichen Behörden gezahlt worden sind:

— 4 235 EUR jährlich pro Thunfischwadenfänger; dies entspricht der Gebühr für 77 Tonnen in der Fischereizone der Union der Komoren gefangenem Fisch;

— 2 475 EUR jährlich pro Oberflächen-Langleiner; dies entspricht der Gebühr für 45 Tonnen in der Fischereizone der Union der Komoren gefangenem Fisch.

3.2. Die Gebühr wird auf 55 EUR je in der Fischereizone der Union der Komoren gefangene Tonne festgesetzt.

4. Vorläufige Liste fangberechtigter Schiffe

Unmittelbar nach Eingang der Anträge auf Fanggenehmigungen sowie der Mitteilung über die Zahlung der Vorausgebühr erstellt die Union der Komoren für jede Kategorie von Fischereifahrzeugen eine vorläufige Liste antragstellender Schiffe. Diese Liste wird der für die Fischereikontrolle zuständigen nationalen Behörde der Union der Komoren und der EU umgehend zugestellt.

Die EU leitet die vorläufige Liste an den Reeder oder den Konsignatar weiter. Sind die Büros der EU geschlossen, kann die Union der Komoren die vorläufige Liste dem Reeder oder Konsignatar auch direkt zustellen, mit Kopie an die EU.

Die Schiffe sind zwischen dem Zeitpunkt ihrer Eintragung auf der vorläufigen Liste und der Erteilung der Fanggenehmigung fangberechtigt. Bis zur Erteilung der Fanggenehmigung müssen sie stets eine Kopie der vorläufigen Liste an Bord mitführen.

5. Erteilung der Fanggenehmigung

Fanggenehmigungen für alle Schiffe werden den Reedern oder ihren Konsignataren von der zuständigen Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erteilt.

Die zuständige Behörde übermittelt umgehend eine Kopie der Fanggenehmigung an die Delegation der EU auf Mauritius.

Nach Erteilung und Übermittlung der Fanggenehmigung ist diese stets an Bord mitzuführen.

6. Liste der fangberechtigten Schiffe

Unmittelbar nach Erteilung der Fanggenehmigungen erstellt die für die Fischereiaufsicht zuständige nationale Stelle für jede Kategorie von Fischereifahrzeugen die endgültige Liste der Schiffe, die in der Fischereizone der Union der Komoren fischen dürfen. Diese Liste wird der EU umgehend zugestellt und ersetzt die vorgenannte vorläufige Liste.

7. Geltungsdauer der Fanggenehmigung

Die Fanggenehmigungen gelten für die Dauer eines Jahres und können verlängert werden.

8. Übertragung der Fanggenehmigung

Die Fanggenehmigung wird für ein bestimmtes Schiff erteilt und ist nicht übertragbar. Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt kann jedoch auf Antrag der EU als Ersatz für die Fanggenehmigung eines Schiffes eine neue Genehmigung für ein anderes Schiff derselben Kategorie ausgestellt werden, ohne dass eine neue Vorausgebühr gezahlt werden muss.

9. Hilfsschiffe

- 9.1. Die Hilfsschiffe müssen nach den Bestimmungen und Bedingungen des komorischen Rechts zugelassen sein.
- 9.2. Für den Hilfsschiffen ausgestellte Zulassungen dürfen keine Gebühren erhoben werden. Die Hilfsschiffe müssen unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren oder zu einer Europäischen Gesellschaft gehören.
- 9.3. Die zuständigen komorischen Behörden übermitteln der Kommission über die Delegation der EU auf Mauritius regelmäßig die Liste dieser Zulassungen.

KAPITEL III

FANGMELDUNGEN

1. Fischereilogbuch

- 1.1. Der Kapitän eines im Rahmen dieses Abkommen fischenden EU-Schiffes muss ein IOTC-Fischereilogbuch führen, das den IOTC-Entschliefungen zur Erhebung und Übermittlung der Daten über die Fangtätigkeiten entsprechen muss.
- 1.2. Das Fischereilogbuch wird vom Kapitän für jeden Tag ausgefüllt, an dem sich das Schiff in der Fischereizone der Union der Komoren aufhält.
- 1.3. Das Fischereilogbuch wird leserlich in Großbuchstaben ausgefüllt und vom Kapitän unterzeichnet.
- 1.4. Der Kapitän haftet für die Richtigkeit der Angaben im Fischereilogbuch.

2. Fangmeldungen

- 2.1. Der Kapitän meldet die Fänge seines Schiffes, indem er die für die Zeit des Aufenthalts in der Fischereizone der Union der Komoren ausgefüllten Fischereilogbücher an die Union der Komoren übergibt.
- 2.2. Die Fischereilogbücher werden wie folgt übermittelt:
 - i) Bei Anlaufen eines Hafens der Union der Komoren wird das Original jedes Fischereilogbuchs dem örtlichen Vertreter der Union der Komoren übergeben, der den Empfang schriftlich bestätigt; das Inspektionsteam der Union der Komoren erhält eine Kopie des Fischereilogbuchs;
 - ii) bei Verlassen der Fischereizone der Union der Komoren ohne vorheriges Anlaufen eines komorischen Hafens werden die Originale der Fischereilogbuchblätter innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Ankunft in einem anderen Hafen und in jedem Fall innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Verlassen der Fischereizone der Union der Komoren übersandt:
 - per E-Mail an die von der nationalen Fischereiaufsichtsstelle genannte E-Mail-Adresse,
 - per Fax an die von der nationalen Fischereiaufsichtsstelle genannte Nummer oder
 - per Post an die nationale Fischereiaufsichtsstelle.
- 2.3. Kehrt das Schiff während der Geltungsdauer seiner Fanggenehmigung in die Fischereizone der Union der Komoren zurück, so sind die Fänge erneut wie beschrieben zu melden.
- 2.4. Der Kapitän übermittelt der Delegation der EU auf Mauritius, dem Fischereiüberwachungszentrum der Komoren (CNCSP) sowie einem der nachstehenden Institute eine Kopie aller Fischereilogbücher:
 - i) IRD (Institut de recherche pour le développement – Forschungsinstitut für Entwicklung);
 - ii) IEO (Instituto Español de Oceanografía – Spanisches Ozeanografisches Institut);
 - iii) IPMA (Instituto Português do Mar e da Atmosfera – Portugiesisches Institut für Meeresangelegenheiten und Meteorologie).
- 2.5. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Fangmeldungen kann die Union der Komoren die Fanggenehmigung des betreffenden Fischereifahrzeugs aussetzen, bis die fehlenden Fangmeldungen vorliegen, und gegen den Reeder die nach geltendem komorischem Recht vorgesehenen Strafen verhängen. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Union der Komoren eine Verlängerung der Fanggenehmigung ablehnen. Die Union der Komoren unterrichtet die EU umgehend über jede in diesem Zusammenhang verhängte Strafe.

3. Übergang zu einem elektronischen System

Die beiden Vertragsparteien beschließen, gemäß den Leitlinien in Anlage 3 ein elektronisches Fischereilogbuch und ein elektronisches System für die Meldung aller Fangdaten (ERS) einzuführen. Die Vertragsparteien legen die Umsetzungsmodalitäten für dieses System gemeinsam fest und streben die Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2015 an.

4. Gebührenabrechnung für Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleiner

4.1. Bis zur Einführung des in Nummer 3 vorgesehenen elektronischen Systems erstellt die EU für jeden Thunfischwadenfänger und jeden Oberflächen-Langleiner auf der Basis der von den vorgenannten Wissenschaftsinstituten bestätigten Fangmeldungen eine endgültige Abrechnung der Gebühren, die für die Fänge des betreffenden Schiffes im vorausgegangenen Kalenderjahr zu zahlen sind.

4.2. Die EU sendet diese Abrechnung vor dem 31. Juli des laufenden Jahres an die Union der Komoren und den Reeder.

4.3. Ab dem Datum der tatsächlichen Einführung des in Nummer 3 vorgesehenen elektronischen Systems erstellt die EU für jeden Thunfischwadenfänger und jeden Oberflächen-Langleiner auf der Basis der in den Fischereiüberwachungszentren (FÜZ) des Flaggenstaats archivierten Logbücher eine endgültige Abrechnung der Gebühren, die für die Fänge des betreffenden Schiffes im vorausgegangenen Kalenderjahr zu zahlen sind.

4.4. Die EU sendet diese Abrechnung vor dem 31. März des laufenden Jahres an die Union der Komoren und den Reeder.

4.5. Fällt die endgültige Abrechnung niedriger aus als die im Voraus gezahlte Pauschalgebühr, wird dem Reeder die Differenz nicht erstattet.

4.6. Fällt die endgültige Abrechnung höher aus als die für die Fanggenehmigung gezahlte Pauschalgebühr, bezahlen die Reeder die Differenz bis spätestens 30. September des laufenden Jahres durch Überweisung auf das in Kapitel I Absatz 3 dieses Anhangs angegebene Konto an die zuständigen nationalen Behörden der Union der Komoren.

KAPITEL IV

UMLADUNGEN UND ANLANDUNGEN

(1) Umladungen auf See sind untersagt. EU-Schiffe, die Fänge in der Fischereizone der Union der Komoren umladen oder anlanden wollen, müssen dies in den Häfen der Union der Komoren tun.

(2) Beabsichtigt der Kapitän eines EU-Schiffes, Anlandungen oder Umladungen vorzunehmen, so muss er dem CNCSP sowie der betreffenden Hafenbehörde der Union der Komoren mindestens 24 Stunden vor der Anlandung oder Umladung Folgendes melden:

— die Namen der Fischereifahrzeuge, die umladen oder anlanden wollen;

— den Namen des übernehmenden Frachtschiffes;

— die umzuladende oder anzulandende Menge nach Arten;

— das Datum der Umladung oder Anlandung;

— den Empfänger der angelandeten Fänge.

(3) Umladungen und Anlandungen gelten als Ausfahrt aus der Fischereizone der Union der Komoren. Die Schiffe müssen den zuständigen komorischen Behörden folglich die Fangmeldungen aushändigen und mitteilen, ob sie beabsichtigen, den Fischfang fortzusetzen oder die Fischereizone der Union der Komoren zu verlassen.

(4) Umladungen oder Anlandungen, die nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, sind in der Fischereizone der Union der Komoren untersagt. Verstöße gegen diese Bestimmung werden nach Maßgabe der geltenden komorischen Rechtsvorschriften geahndet.

KAPITEL V

ANHEUERN VON SEELEUTEN

(1) Jedes EU-Schiff heuert auf seine Kosten während einer Fangreise in der Fischereizone der Union der Komoren mindestens einen (1) komorischen Seemann an.

- (2) Die Reeder können die auf ihren Fischereifahrzeugen anzuheuernden Seeleute unter denjenigen, die auf einer von der zuständigen Behörde der Union der Komoren übermittelten Liste stehen, frei auswählen.
- (3) Der Reeder oder sein Vertreter teilt der zuständigen Behörde der Union der Komoren die Namen der an Bord des betreffenden Fischereifahrzeugs angeheuerten komorischen Seeleute mit und bestätigt ihre Eintragung in die Besatzungsliste.
- (4) Die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit gilt uneingeschränkt für die auf EU-Schiffen tätigen Seeleute. Bei den Rechten handelt es sich insbesondere um die Versammlungsfreiheit sowie um die tatsächliche Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen und auf die Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.
- (5) Die Heuerverträge der komorischen Seeleute, die ebenso wie die anderen Unterzeichner eine Kopie des Vertrags erhalten, werden zwischen dem (den) Vertreter(n) der Reederei und den Seeleuten und/oder ihren Gewerkschaften bzw. Vertretern im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Union der Komoren ausgehandelt. Durch diese Verträge sind die Seeleute durch das für sie geltende Sozialversicherungssystem abgesichert, d. h. lebens-, kranken- und unfallversichert.
- (6) Die Heuer der AKP-Seeleute geht zulasten der Reeder. Sie ist von den Reedern oder ihren Vertretern und den Seeleuten und/oder ihren Gewerkschaften bzw. Vertretern einvernehmlich festzusetzen. Die Entlohnung der AKP-Seeleute darf jedoch nicht schlechter sein als die der Besatzungen von Schiffen ihres jeweiligen Herkunftslandes und sie darf auf keinen Fall unter den IAO-Normen liegen.
- (7) Alle auf EU-Schiffen angeheuerten Seeleute müssen sich einen Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt für die Einschiffung beim Kapitän des bezeichneten Schiffes melden. Erscheint der Seemann nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zur Einschiffung, so ist der Reeder von der Verpflichtung zur Anheuerung dieses Seemanns befreit.
- (8) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 aus einem anderen als in vorstehendem Absatz genannten Grund müssen die Reeder der betreffenden Schiffe für jeden Tag, den diese sich in der Fischereizone der Union der Komoren aufhalten, einen Pauschalbetrag von 20 EUR pro Schiff bezahlen. Dieser Betrag ist innerhalb der in Kapitel III Abschnitt 4 Nummer 6 dieses Anhangs festgesetzten Frist zu zahlen.
- (9) Diese Summe wird für die Ausbildung von komorischen Seefischern verwendet; sie ist auf ein von den komorischen Behörden angegebenes Konto zu zahlen.

KAPITEL VI

BEOBACHTER

1. Die gemäß dem Abkommen fangberechtigten Schiffe nehmen unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen – vorzugsweise auf regionaler Ebene akkreditierte – Beobachter an Bord, die von den komorischen Fischereibehörden benannt werden.
 - 1.1. Die Thunfischfänger nehmen auf Antrag des für Fischerei zuständigen Ministeriums der Union Komoren einen von diesem benannten Beobachter zur Kontrolle der in den komorischen Gewässern getätigten Fänge an Bord.
 - 1.2. Die zuständige Behörde der Union der Komoren erstellt die Liste der Fischereifahrzeuge, die gehalten sind, einen Beobachter an Bord zu nehmen, und die Liste der an Bord zu nehmenden Beobachter. Diese Listen werden ständig auf dem neuesten Stand gehalten. Sie werden sofort nach ihrer Erstellung und danach alle drei Monate mit eventuellen Änderungen an die EU übermittelt.
 - 1.3. Die zuständige Behörde der Union der Komoren teilt den betreffenden Reedern oder ihren Vertretern den Namen des an Bord des jeweiligen Schiffes zu nehmenden Beobachters bei der Erteilung der Fanggenehmigung oder mindestens 15 Tage vor dem voraussichtlichen Einschiffungstermin mit. Zudem informiert sie über die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord des Schiffes.
2. Die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord werden vom Reeder oder seinem Vertreter und den komorischen Behörden einvernehmlich festgelegt.
3. Der Beobachter geht in dem vom Reeder gewählten Hafen an Bord. Der Reeder teilt den zuständigen Behörden zehn Tage im Voraus mit, wann und in welchem Hafen der Beobachter an Bord genommen wird.
4. Wird der Beobachter im Ausland an Bord genommen, so werden seine Reisekosten vom Reeder übernommen. Verlässt ein Fischereifahrzeug mit einem komorischen Beobachter an Bord die Fischereizone der Union der Komoren, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr auf Kosten des Reeders gesorgt.

5. Findet sich der Beobachter nicht innerhalb von zwölf Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.
6. Der Beobachter wird an Bord wie ein Offizier behandelt. Er hat folgende Aufgaben:
 - Beobachtung der Fangtätigkeiten der Schiffe;
 - Überprüfung der Position der Schiffe beim Fischfang;
 - Erstellung einer Übersicht der verwendeten Fanggeräte;
 - Überprüfung der Angaben zu den in der Fischereizone der Union der Komoren getätigten Fängen im Logbuch;
 - Überprüfung des Anteils der Beifänge und Schätzung der zurückgeworfenen Mengen an marktfähigen Fischen, Krebstieren und Kopffüßern;
 - Übermittlung der Fangangaben, einschließlich der an Bord befindlichen Mengen an Zielarten und Beifängen, per Funk.
7. Der Kapitän trifft alle ihm obliegenden Vorkehrungen, um Sicherheit und Wohlergehen des Beobachters bei der Ausübung seiner Aufgaben zu gewährleisten.
8. Dem Beobachter ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jede erforderliche Hilfe zu gewähren. Der Kapitän gewährt ihm Zugang zu den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kommunikationsmitteln, zu den Unterlagen, die die Fangtätigkeit des Fischereifahrzeugs unmittelbar betreffen, insbesondere dem Logbuch und dem Navigationslogbuch, sowie zu den Teilen des Schiffes, zu denen er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zugang haben muss.
9. Während seines Aufenthalts an Bord
 - trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;
 - gehen die Beobachter mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahren die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes.
10. Am Ende des Beobachtungszeitraums und vor Verlassen des Schiffes erstellt der Beobachter einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden der Union der Komoren mit Kopie an die Delegation der EU auf Mauritius übersandt wird. Er unterzeichnet ihn in Gegenwart des Kapitäns, der seinerseits alle als notwendig erachteten Bemerkungen hinzufügen oder hinzufügen lassen kann und diese anschließend unterzeichnet. Dem Kapitän des Schiffes wird eine Kopie des Berichts ausgehändigt, wenn der wissenschaftliche Beobachter von Bord geht.
11. Der Reeder sorgt im Rahmen der Möglichkeiten des Schiffes auf seine Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Beobachter, die wie Offiziere behandelt werden.
12. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten der zuständigen Behörden der Union der Komoren.

KAPITEL VII

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

1. Einfahrt in die Fischereizone und Ausfahrt

- 1.1. Die europäischen Schiffe teilen den für die Fischereiüberwachung zuständigen komorischen Behörden mindestens drei Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in die Fischereizone der Union der Komoren einzufahren oder diese zu verlassen.
- 1.2. Bei der Meldung seiner Ein- oder Ausfahrt teilt das Schiff insbesondere Folgendes mit:
 - i) Datum, Uhrzeit und gewählte Durchfahrtsstelle;
 - ii) für jede Art (gekennzeichnet durch den FAO-Alpha-3-Code) die Menge an Bord in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl;
 - iii) Art und Aufmachung der Erzeugnisse.

1.3. Diese Mitteilungen erfolgen vorrangig per E-Mail oder, falls nicht möglich, per Fax. Der Eingang wird von der Union der Komoren umgehend per Antwort-Mail oder Fax bestätigt.

1.4. Betreibt ein Schiff Fischfang, ohne die zuständige Behörde der Union der Komoren entsprechend unterrichtet zu haben, so wird dies als Verstoß angesehen.

2. Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei

Um die Überwachung der Fischerei und die Bekämpfung der IUU-Fischerei zu verstärken, melden die Kapitäne der EU-Schiffe jedes Schiff, das sie in der Fischereizone der Union der Komoren antreffen und das nicht in der Liste der in der Union der Komoren fangberechtigten Schiffe aufgeführt ist.

Beobachtet der Kapitän eines EU-Fischereifahrzeugs ein anderes Fischereifahrzeug das eventuelle IUU-Tätigkeiten betreibt, so kann er möglichst viele Informationen darüber sammeln. Die Beobachtungsberichte werden umgehend an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats des beobachtenden Schiffes übersandt. Die zuständige Behörde leitet sie dann an die EU oder die von dieser benannte Behörde weiter. Die EU gibt diese Informationen an die Union der Komoren weiter.

Die Union der Komoren übermittelt der EU schnellstmöglich jeglichen dem Land vorliegenden Beobachtungsbericht über Fischereifahrzeuge, die in der Fischereizone der Union der Komoren eventuelle IUU-Fangtätigkeiten betreiben.

3. Schiffsüberwachungssystem (VMS)

3.1. VMS – Schiffspositionsmeldungen

EU-Schiffe im Besitz einer Fanggenehmigung müssen mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (Vessel Monitoring System – VMS) ausgestattet sein, über das die Position des Schiffes jede Stunde automatisch an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) seines Flaggenstaates übertragen wird.

Jede Positionsmeldung enthält folgende Angaben:

- a) die Schiffskennzeichen;
- b) die letzte Position des Schiffes (Längen- und Breitengrad) auf mindestens 500 m genau und mit einem Konfidenzintervall von 99 %;
- c) Datum und Uhrzeit der Positionsaufzeichnung;
- d) Schiffsgeschwindigkeit und -kurs.

Jede Positionsmeldung hat das in Anlage 2 zu diesem Anhang vorgegebene Format.

Die erste Positionsmeldung nach der Einfahrt in die Fischereizone der Union der Komoren wird mit dem Code "ENT" gekennzeichnet. Alle nachfolgenden Positionen tragen den Code "POS", mit Ausnahme der ersten Positionsaufzeichnung nach der Ausfahrt aus der Fischereizone der Union der Komoren; sie wird mit "EXI" gekennzeichnet. Das FÜZ des Flaggenstaats garantiert die automatische Verarbeitung und gegebenenfalls elektronische Übertragung der Positionsmeldungen. Die Positionsmeldungen müssen sicher aufgezeichnet und für drei Jahre gespeichert werden.

3.2. Übertragung vom Schiff bei Ausfall des VMS

Der Kapitän vergewissert sich, dass das VMS jederzeit einwandfrei funktioniert und die Position seines Schiffes dem FÜZ seines Flaggenstaats stets korrekt gemeldet wird.

EU-Schiffe, deren VMS defekt ist, dürfen nicht in die Fischereizone der Union der Komoren einfahren.

Fällt das VMS des Schiffes während des Aufenthalts in der Fischereizone der Union der Komoren aus, muss es umgehend, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen, repariert oder ausgetauscht werden. Nach Ablauf dieser Frist darf das Schiff anderenfalls nicht länger in der Fischereizone der Union der Komoren fischen.

Schiffe, die in der Fischereizone der Union der Komoren mit einem defekten VMS Fischfang betreiben, müssen ihre Positionsmeldungen an das FÜZ des Flaggenstaats und das Fischereiüberwachungszentrum der Union der Komoren (CNCSP) mindestens alle sechs Stunden per E-Mail oder Fax vornehmen und dabei alle vorgeschriebenen Angaben machen.

3.3. *Sichere Übertragung der Positionsmeldungen an die Union der Komoren*

Das FÜZ des Flaggenstaats überträgt die Positionsmeldungen der betreffenden Schiffe automatisch an das CNCSP. Das FÜZ des Flaggenstaats und das CNCSP tauschen ihre E-Mail-Kontaktadressen aus und teilen einander jede Änderung dieser Adressen unverzüglich mit.

Die Übertragung der Positionsmeldungen zwischen dem FÜZ des Flaggenstaats und dem CNCSP erfolgt elektronisch über ein sicheres Kommunikationssystem.

Das CNCSP informiert das FÜZ des Flaggenstaats und die EU, wenn die Positionsmeldungen für ein Schiff im Besitz einer Fanggenehmigung nicht mehr regelmäßig eingehen, das betreffende Schiff aber keine Ausfahrt aus der Fischereizone gemeldet hat.

3.4. *Fehlbetrieb des Kommunikationssystems*

Die Union der Komoren stellt sicher, dass ihre elektronische Einrichtung mit der des Flaggenstaat-FÜZ kompatibel ist, und informiert die EU im Interesse einer möglichst raschen technischen Behebung unverzüglich über jede Störung bei Versendung oder Empfang der Positionsmeldungen. Bei etwaigen Streitfällen wird der Gemischte Ausschuss befasst.

Jede festgestellte Manipulation des VMS an Bord eines Schiffes zur Störung seines einwandfreien Betriebs oder Fälschung der Positionsangaben wird dem Kapitän angelastet. Jeder Verstoß wird mit den hierfür nach komorischem Recht vorgesehenen Strafen geahndet.

3.5. *Änderung der Übermittlungshäufigkeit*

Im Fall eines begründeten Hinweises auf illegales Verhalten kann das CNCSP das FÜZ des Flaggenstaats – mit Kopie an die EU – auffordern, die Häufigkeit, mit der die Positionsmeldungen für ein bestimmtes Schiff übertragen werden, für einen bestimmten Untersuchungszeitraum auf Abstände von 30 Minuten zu verkürzen. Das CNCSP muss dem FÜZ des Flaggenstaats und der EU die Gründe für seinen Verdacht mitteilen. Das FÜZ des Flaggenstaats sendet dem CNCSP die Positionsmeldungen umgehend so häufig wie verlangt.

Das CNCSP benachrichtigt das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenstaats und die EU unverzüglich über das Ende des Inspektionsverfahrens.

Am Ende des Untersuchungszeitraums unterrichtet das CNCSP das FÜZ des Flaggenstaats und die EU über gegebenenfalls erforderliche Monitoringmaßnahmen.

4. **Inspektion auf See**

Die Inspektion auf See von EU-Schiffen im Besitz einer Fanggenehmigung in der Fischereizone der Union der Komoren wird von Inspektoren der Union der Komoren vorgenommen, die eindeutig als Fischereikontrollbefugte zu erkennen sind.

Bevor sie an Bord kommen, informieren die befugten Inspektoren das EU-Schiff über ihre Entscheidung, eine Inspektion durchzuführen. Die Inspektion wird von Fischereiinspektoren durchgeführt, die sich vor Beginn der Inspektion ausweisen und ihre Qualifikation sowie ihren Auftrag nachweisen müssen.

Die befugten Inspektoren bleiben nicht länger an Bord, als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie führen die Inspektion so durch, dass Schiff, Fischfang und Ladung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Am Ende jeder Inspektion erstellen die befugten Inspektoren einen Inspektionsbericht. Der Kapitän des EU-Schiffes hat das Recht, Bemerkungen in den Inspektionsbericht zu schreiben. Der Inspektionsbericht wird von dem Inspektor, der ihn abgefasst hat, und vom Kapitän des EU-Schiffes unterschrieben.

Mit seiner Unterschrift unter den Inspektionsbericht greift der Kapitän nicht dem Recht des Reeders vor, sich im Rahmen des Verstoßverfahrens zu verteidigen. Weigert er sich, das Dokument zu unterzeichnen, so muss er dies schriftlich begründen, und der Inspektor bringt den Vermerk "Verweigerung der Unterschrift" an.

Die befugten Inspektoren händigen dem Kapitän des EU-Schiffes eine Kopie des Inspektionsberichts aus, bevor sie von Bord gehen.

Im Falle von Verstößen wird auch die EU, wie in Kapitel VIII vorgesehen, per Kopie über den Verstoß in Kenntnis gesetzt.

5. **Inspektion im Hafen**

Die Inspektion von EU-Schiffen in einem komorischen Hafen, die ihre Fänge anlanden oder umladen, wird von Inspektoren der Union der Komoren vorgenommen, die eindeutig als Fischereikontrollbefugte zu erkennen sind.

Die Inspektoren müssen sich vor Beginn der Inspektion ausweisen und ihre Qualifikation sowie ihren Auftrag nachweisen. Die komorischen Inspektoren bleiben nicht länger an Bord des EU-Schiffes, als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und führen die Inspektion so durch, dass Schiff, Anlande- oder Umladevorgang und Ladung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Am Ende jeder Inspektion erstellen die komorischen Inspektoren einen Inspektionsbericht. Der Kapitän des EU-Schiffes hat das Recht, Bemerkungen in den Inspektionsbericht zu schreiben. Der Inspektionsbericht wird von dem Inspektor, der ihn abgefasst hat, und vom Kapitän des EU-Schiffes unterschrieben.

Mit seiner Unterschrift unter den Inspektionsbericht greift der Kapitän nicht dem Recht des Reeders vor, sich im Rahmen des Verstoßverfahrens zu verteidigen. Weigert er sich, das Dokument zu unterzeichnen, so muss er dies schriftlich begründen, und der Inspektor bringt den Vermerk "Verweigerung der Unterschrift" an.

Der komorische Inspektor händigt dem Kapitän des EU-Schiffes bei Abschluss der Inspektion eine Kopie des Inspektionsberichts aus.

Im Falle von Verstößen wird auch die EU, wie in Kapitel VIII vorgesehen, per Kopie über den Verstoß in Kenntnis gesetzt.

KAPITEL VIII

VERSTÖSSE

1. Behandlung von Verstößen

Über jeden Verstoß, den ein EU-Schiff im Besitz einer Fanggenehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs in der Fischereizone der Union der Komoren begeht, muss ein (Inspektions-)Bericht erstellt werden.

2. Aufbringung von Schiffen

Wenn die geltenden komorischen Rechtsvorschriften dies für den betreffenden Verstoß vorsehen, kann jedes EU-Schiff, dem ein Verstoß vorgeworfen wird, gezwungen werden, seine Fangtätigkeit einzustellen und, wenn es sich auf See befindet, einen Hafen der Union der Komoren anzulaufen.

Die Union der Komoren benachrichtigt die EU innerhalb von 24 Stunden per E-Mail über jede Aufbringung eines EU-Schiffes im Besitz einer Fanggenehmigung. Dabei werden die Gründe für die Aufbringung und/oder Festsetzung angegeben.

Bevor etwaige Maßnahmen gegen Schiff, Kapitän, Besatzung oder Ladung ergriffen werden, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen ausgenommen, beruft das CNCSP innerhalb eines Arbeitstags nach der Benachrichtigung über die Aufbringung eine Informationssitzung ein, um die Umstände zu klären, die zur Aufbringung des Schiffes geführt haben, und etwaige Folgemaßnahmen darzulegen. An dieser Informationssitzung nehmen jeweils ein Vertreter des Flaggenstaats und des Reeders teil.

3. Ahndung des Verstosses – Vergleichsverfahren

Die Strafe für den festgestellten Verstoß wird von der Union der Komoren nach geltendem Recht festgesetzt.

Vor Anstrengung eines Gerichtsverfahrens wird ein Vergleichsverfahren zwischen den komorischen Behörden und dem Reeder des EU-Schiffes eingeleitet, um eine gütliche Einigung zu erzielen. An diesem Vergleichsverfahren kann ein Vertreter des Flaggenstaats teilnehmen. Das Verfahren wird spätestens 72 Stunden nach der Benachrichtigung über die Aufbringung abgeschlossen.

4. Gerichtsverfahren — Bankkaution

Kann der Fall nicht durch einen Vergleich beigelegt werden und kommt es zur Klage bei der zuständigen gerichtlichen Instanz, so hinterlegt der Reeder des angezeigten Schiffes eine Sicherheit, deren Höhe von der Union der Komoren unter Berücksichtigung der Kosten der Aufbringung, der wahrscheinlichen Geldstrafe und möglicher Entschädigungen festgesetzt wird. Die Bankkaution kann vor Abschluss des Gerichtsverfahrens nicht aufgehoben werden.

Die Bankkaution wird freigegeben und dem Reeder unverzüglich nach Ergehen des Urteils wie folgt zurückgezahlt:

- a) in voller Höhe, wenn keine Strafe verhängt wurde,

b) in Höhe des Restbetrags, wenn die verhängte Geldstrafe niedriger ausfällt als die Kaution.

Die Union der Komoren teilt der EU die Ergebnisse des Gerichtsverfahrens innerhalb von acht Tagen nach dem Urteilspruch mit.

5. Freigabe von Schiff und Besatzung

Das Schiff und seine Besatzung dürfen den Hafen verlassen, sobald die Geldstrafe im Rahmen eines Vergleichs gezahlt wurde oder wenn die Bankkaution hinterlegt ist.

Anlagen

1. Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung
2. Übermittlung von VMS-Meldungen an die Komoren – Positionsmeldung
3. Leitlinien für Verwaltung und Betrieb des elektronischen Systems zur Übertragung der Daten über Fangtätigkeiten (ERS)

Anlage 1

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGGENEHMIGUNG FÜR AUSLÄNDISCHE FISCHEREIFAHRZEUGE**I — ANTRAGSTELLER**

1. Name des Reeders:
2. Anschrift des Reeders:
3. Name der Vereinigung oder des Vertreters des Reeders:
.....
4. Anschrift der Vereinigung oder des Vertreters des Reeders:
.....
5. Telefon: Fax: E-Mail:
6. Name des Kapitäns: Staatsangehörigkeit: E-Mail:

II — ANGABEN ZUM SCHIFF

1. Schiffsname:
2. Flaggenstaat:
3. Externe Kennnummer:
4. Heimathafen: MMSI-Nummer: IMO-Nummer:
5. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am:/...../..... Frühere Flagge (falls zutreffend):
6. Baujahr und -ort:/...../..... in: Rufzeichen:
7. Funkfrequenz: Satellitentelefon-Nummer:
8. Rumpfmateriale: Stahl ☐ Holz ☐ Polyester ☐ Anderes ☐

III — TECHNISCHE DATEN DES SCHIFFS UND AUSSTATTUNG

1. Länge über alles: Breite:
2. Bruttoreaumzahl (in GT): Nettoreaumzahl:
3. Hauptmaschinenleistung in kW: Marke: Typ:
4. Schiffstyp: ☐ Thunfischwadenfänger ☐ Angelfänger ☐ Hilfsschiff^(*)
5. Fanggerät:
6. Fischereizonen: Zielarten:
7. Bezeichneter Hafen für die Anlandungen:
8. Gesamtzahl der Besatzungsmitglieder:
9. Art der Haltbarmachung an Bord: Frisch ☐ Kühlung ☐ Gemischt ☐ Tiefkühlung ☐
10. Tiefkühlkapazität je 24 Stunden (in Tonnen): Rauminhalt der Laderäume: Anzahl:

(*) Die Liste der von diesem Hilfsschiff versorgten Fischereifahrzeuge ist beizufügen. In der Liste müssen der Name und die RFO-Nummer (IOTC) aufgeführt sein.

11. VMS-Bake:

Hersteller: Modell: Seriennummer:

Version der Software: Satellitenbetreiber:

Der unterzeichnende Antragsteller versichert, die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2

ÜBERMITTLUNG VON VMS-MELDUNGEN AN DIE KOMOREN

POSITIONSMELDUNG

Datenfeld	Code	Obligatorisch/fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	O	Systemdetail; gibt den Beginn der Aufzeichnung an
Empfänger	AD	O	Detail Meldung; ISO-Alpha-3-Ländercode des Empfängers
Absender	FS	O	Detail Meldung – ISO-Alpha-3-Ländercode des Absenders
Art der Meldung	TM	O	Detail Meldung; Art der Meldung "POS"
Rufzeichen	RC	O	Detail Schiff; internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	F	Detail Schiff; Nummer der Vertragspartei (ISO-3-Code des Flaggenstaats gefolgt von einer Nummer)
Externe Kennnummer	XR	F	Detail Schiff; am Schiff außen angebrachte Nummer
Flaggenstaat	FS	F	Detail Flaggenstaat
Breitengrad	LA	O	Detail Schiffposition; Position in Grad und Minuten N/S GGMM (WGS-84)
Längengrad	LO	O	Detail Schiffposition; Position in Grad und Minuten O/W GGGMM (WGS-84)
Datum	DA	O	Detail Schiffposition; Datum der Positionsaufzeichnung UTC (JJJJMMTT)
Uhrzeit	TI	O	Detail Schiffposition; Uhrzeit der Positionsaufzeichnung UTC (HHMM)
Aufzeichnungsende	ER	O	Systemdetail; gibt das Ende der Aufzeichnung an

Zeichensatz: ISO 8859.1

Eine Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

- Ein doppelter Schrägstrich (//) und der Code "SR" stehen für den Beginn einer Meldung.
- Ein doppelter Schrägstrich (//) und ein Feldcode bedeuten den Beginn eines Datenfelds.
- Ein einfacher Schrägstrich (/) trennt den Feldcode von den Daten.
- Datenpaare werden durch Leertaste getrennt.
- Der Code "ER" und ein doppelter Schrägstrich (//) bedeuten das Ende einer Aufzeichnung.

Die fakultativen Datenfelder sind zwischen Aufzeichnungsbeginn und Aufzeichnungsende einzufügen.

Anlage 3

Leitlinien für Verwaltung und Betrieb des elektronischen Systems zur Übertragung der Daten über Fangtätigkeiten (ERS)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Jedes Fischereifahrzeug der EU muss, wenn es in der Fischereizone der Union der Komoren Fischfang betreibt, mit einem elektronischen System (nachstehend "ERS") ausgestattet sein, mit dem die Daten über Fangtätigkeiten (nachstehend "ERS-Daten") aufgezeichnet und übertragen werden können.
2. EU-Schiffe, die nicht mit einem ERS ausgestattet sind oder deren ERS nicht funktioniert, sind nicht berechtigt, zur Durchführung von Fangtätigkeiten in die Fischereizone der Union der Komoren einzufahren.
3. Die ERS-Daten werden entsprechend diesen Leitlinien an das Fischereiüberwachungszentrum (nachstehend "FÜZ") des Flaggenstaats übermittelt, das die automatische Übermittlung an das FÜZ der Union der Komoren sicherstellt.
4. Der Flaggenstaat und die Union der Komoren stellen sicher, dass ihre FÜZ über die entsprechende IT-Ausstattung und Software, die für die automatische Übermittlung der ERS-Daten im XML-Format (verfügbar unter http://ec.europa.eu/cfp/control/codes/index_en.htm) erforderlich sind, sowie über ein Verfahren zur elektronischen Speicherung der ERS-Daten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren verfügen.
5. Jede Änderung oder Aktualisierung des in Nummer 3 genannten Formats wird festgestellt und datiert und muss sechs Monate nach ihrer Einführung betriebsbereit sein.
6. Zur Übermittlung der ERS-Daten müssen die als DEH (Data Exchange Highway – Datenautobahn) bezeichneten und von der Europäischen Kommission im Namen der EU verwalteten elektronischen Kommunikationsmittel genutzt werden.
7. Der Flaggenstaat und die Union der Komoren benennen jeweils einen ERS-Ansprechpartner, der als Kontaktstelle dient.
 - a) Die ERS-Ansprechpartner werden für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten benannt.
 - b) Das FÜZ des Flaggenstaats und das FÜZ der Union der Komoren teilen einander die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) ihres ERS-Ansprechpartners mit.
 - c) Jede Änderung der Kontaktdaten dieses ERS-Ansprechpartners ist unverzüglich mitzuteilen.

ERSTELLUNG UND ÜBERMITTLUNG DER ERS-DATEN

1. Die Fischereifahrzeuge der EU müssen
 - a) für jeden Tag, an dem sie sich in der Fischereizone der Union der Komoren aufhalten, täglich die ERS-Daten übermitteln;
 - b) für jeden Hol die Menge aller gefangenen und an Bord behaltenen Zielarten bzw. Beifänge sowie die Rückwurfmengen aufzeichnen;
 - c) für jede Art, die in der von der Union der Komoren ausgestellten Fanglizenz aufgeführt ist, auch Nullfänge angeben;
 - d) jede Art durch ihren Alpha-3-Code der FAO eindeutig angeben;
 - e) die Mengen in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl angeben;
 - f) für jede Art, die in der von der Union der Komoren ausgestellten Fanglizenz aufgeführt ist, in den ERS-Daten die umgeladenen und/oder angelandeten Mengen aufzeichnen;
 - g) bei jeder Einfahrt (Meldung "COE") in die Fischereizone der Komoren und bei jeder Ausfahrt (Meldung "COX") aus diesen Gewässern eine spezifische Meldung abgeben, in der für jede Art, die in der von der Union der Komoren ausgestellten Fanglizenz aufgeführt ist, die zum Zeitpunkt der Ein- bzw. Ausfahrt an Bord befindlichen Mengen angegeben sind;
 - h) täglich bis spätestens 23.59 UTC die ERS-Daten in dem unter Nummer 3 genannten Format an das FÜZ des Flaggenstaats übermitteln.
2. Der Kapitän ist für die Richtigkeit der aufgezeichneten und übermittelten ERS-Daten verantwortlich.
3. Das FÜZ des Flaggenstaats leitet die ERS-Daten automatisch und umgehend an das FÜZ der Union der Komoren weiter.
4. Das FÜZ der Union der Komoren bestätigt den Eingang der ERS-Daten durch eine Antwortmeldung und behandelt alle ERS-Daten vertraulich.

AUSFALL DES ERS AN BORD EINES SCHIFFES UND/ODER DER ÜBERTRAGUNG DER ERS-DATEN ZWISCHEN DEM SCHIFF UND DEM FÜZ DES FLAGGENSTAATS

1. Der Flaggenstaat informiert den Kapitän und/oder den Reeder (bzw. dessen Vertreter) eines Schiffes unter seiner Flagge unverzüglich über jeden Ausfall des ERS an Bord des Schiffes oder über das Nichtfunktionieren der Übermittlung der ERS-Daten zwischen dem Schiff und dem FÜZ des Flaggenstaats.

2. Der Flaggenstaat setzt die Union der Komoren über den festgestellten Ausfall und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen in Kenntnis.
3. Bei Ausfall des ERS an Bord des Schiffes sorgen der Kapitän und/oder der Reeder dafür, dass das ERS innerhalb von 10 Tagen repariert oder ausgetauscht wird. Läuft das Schiff innerhalb dieser 10 Tage in einen Hafen ein, darf es seine Fangtätigkeit in der Fischereizone der Union der Komoren erst dann wiederaufnehmen, wenn sein ERS einwandfrei funktioniert, es sei denn, die Union der Komoren erteilt eine Ausnahmegenehmigung.
4. Ein Fischereifahrzeug darf nach einem Ausfall seines ERS erst dann wieder auslaufen, wenn
 - a) sein ERS erneut zur Zufriedenheit des Flaggenstaats und der Union der Komoren funktioniert oder
 - b) das Schiff seine Fangtätigkeit in der Fischereizone der Union der Komoren nicht wiederaufnimmt und vom Flaggenstaat eine entsprechende Genehmigung erhält. Im letztgenannten Fall informiert der Flaggenstaat vor Auslaufen des Schiffes die Union der Komoren über seine Entscheidung.
5. Jedes EU-Schiff, das mit einem nicht-funktionsfähigen ERS in der Fischereizone der Union der Komoren Fischfang betreibt, muss täglich bis 23.59 UTC alle ERS-Daten über ein anderes verfügbares und dem FÜZ der Union der Komoren zugängliches elektronisches Kommunikationsmittel an das FÜZ des Flaggenstaats übermitteln.
6. Das FÜZ des Flaggenstaats übermittelt die ERS-Daten, die der Union der Komoren aufgrund eines unter Nummer 12 beschriebenen Ausfalls nicht über das ERS zur Verfügung gestellt werden konnten, in einer anderen vereinbarten elektronischen Form an das FÜZ der Union der Komoren. Dieser alternative Übermittlungsweg gilt als prioritär, da die normalerweise geltenden Fristen für die Übertragung nicht eingehalten werden können.
7. Erhält das FÜZ der Union der Komoren an drei aufeinanderfolgenden Tagen keine ERS-Daten eines Schiffes, so kann die Union der Komoren das Schiff anweisen, zum Zwecke einer Untersuchung unverzüglich in einen von der Union der Komoren bezeichneten Hafen einzulaufen.

AUSFALL DER FÜZ - NICHTEMPfang DER ERS-DATEN DURCH DAS FÜZ DER UNION DER KOMOREN

1. Erhält ein FÜZ keine ERS-Daten, so informiert der ERS-Ansprechpartner umgehend den ERS-Ansprechpartner des anderen FÜZ und arbeitet, falls erforderlich, an der Behebung des Problems mit.
2. Das FÜZ des Flaggenstaats und das FÜZ der Union der Komoren verständigen sich auf die alternativen elektronischen Kommunikationsmittel, die bei einem Ausfall der FÜZ zur Übertragung der ERS-Daten zu verwenden sind und informieren einander unverzüglich über jede Änderung.
3. Meldet das FÜZ der Union der Komoren, dass ERS-Daten nicht empfangen wurden, so ermittelt das FÜZ des Flaggenstaats die Ursache des Problems und ergreift geeignete Maßnahmen, um das Problem zu beheben. Das FÜZ des Flaggenstaats informiert das FÜZ der Union der Komoren und die EU innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Ausfall festgestellt wurde, über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen.
4. Nimmt die Behebung des Problems mehr als 24 Stunden in Anspruch, so übermittelt das FÜZ des Flaggenstaats die fehlenden ERS-Daten unverzüglich unter Nutzung der unter Nummer 17 angegebenen alternativen elektronischen Mittel an das FÜZ der Union der Komoren.
5. Die Union der Komoren unterrichtet ihre zuständigen Kontrolleinrichtungen (MCS), damit die EU-Schiffe nicht vom FÜZ der Union der Komoren wegen der aufgrund des Ausfalls eines FÜZ fehlenden Übermittlung der ERS-Daten eines Verstoßes beschuldigt werden.

WARTUNG EINES FÜZ

1. Über geplante Wartungsarbeiten in einem FÜZ (Instandhaltungsprogramm), durch die der Austausch der ERS-Daten behindert werden könnte, ist das andere FÜZ mindestens 72 Stunden im Voraus zu informieren; dabei sind, soweit möglich, Datum und Dauer der Arbeiten anzugeben. Bei außerplanmäßigen Wartungsarbeiten werden diese Informationen so bald wie möglich an das andere FÜZ übersandt.
2. Während der Arbeiten kann die Bereitstellung der ERS-Daten ausgesetzt werden, bis das System erneut betriebsbereit ist. Die betreffenden ERS-Daten werden dann unmittelbar nach Abschluss der Wartungsarbeiten bereitgestellt.
3. Nehmen die Wartungsarbeiten mehr als 24 Stunden in Anspruch, so werden die ERS-Daten unter Nutzung eines der unter Nummer 17 genannten alternativen elektronischen Kommunikationsmittel an das andere FÜZ übermittelt.
4. Die Union der Komoren unterrichtet ihre zuständigen Kontrolleinrichtungen (MCS), damit die EU-Schiffe nicht wegen der aufgrund von Wartungsarbeiten in einem FÜZ fehlenden Übermittlung der ERS-Daten eines Verstoßes beschuldigt werden.

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1389/2013 DES RATES

vom 16. Dezember 2013

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates vom 28. November 2012 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. November 2007 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 31/2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“) angenommen.
- (2) Seit dem 1. Januar 2013 wird ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen (im Folgenden „neues Protokoll“) vorläufig angewandt. Mit dem neuen Protokoll werden den Fischereifahrzeugen der Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern eingeräumt, die in Fischereifragen der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Republik Madagaskar unterliegen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem neuen Protokoll wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates ⁽²⁾ festgelegt.
- (3) Am 26. September 2012 hat der im Partnerschaftsabkommens vorgesehene Gemischte Ausschuss sich mit der Frage der Haifänge befasst, die im Zusammenhang mit den von der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) verwalteten Fischereien getätigt werden, denn diese Haie sind Gegenstand der Entschließung

05/05 der genannten Kommission, und die Befischung dieser Bestände ist im Rahmen des Partnerschaftsabkommens erlaubt. Er hat die Feststellung getroffen, dass angesichts der Fänge, die im Zeitraum 2007-2011 von Oberflächen- Langleinenfischern im Rahmen des vorhergehenden Protokolls zum Partnerschaftsabkommen getätigt und von den zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen genehmigt wurden, die Haifänge dieser Fischereifahrzeuge vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 auf maximal 200 Tonnen jährlich zu begrenzen und somit den fischereilichen Druck auf die Haibestände unter Berücksichtigung der Empfehlung des wissenschaftlichen Ausschusses der IOTC einzufrieren.

- (4) Im Lichte der Diskussionen im Gemischten Ausschuss sollten die Fangmengen für Hai verringert und für die Laufzeit des neuen Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 sollte daher geändert werden.
- (5) Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ⁽³⁾ dürfen die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 Fischfang betreiben dürfen, die ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten für Hai ganz oder teilweise zu tauschen.
- (6) Diese Verordnung sollte ab dem 1. Januar 2014 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates wird folgender Artikel 1a angefügt:

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 17.12.2007, S. 7.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates vom 28. November 2012 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 85).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

„1a Die Fangmöglichkeiten für Haie, die im Zusammenhang mit den von der Thunfisch-kommission für den Indischen Ozean (verwalteten Fischereien gefangen werden, werden für die Oberflächen-Langleinensfischerei auf 200 Tonnen jährlich festgelegt. Diese Menge wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Mitgliedstaat	Tonnen
Spanien	166
Portugal	27
Frankreich	7

Mitgliedstaat	Tonnen
Vereinigtes Königreich	0
Insgesamt	200“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. JUKNA

VERORDNUNG (EU) Nr. 1390/2013 DES RATES

vom 16. Dezember 2013

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Oktober 2006 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 ⁽¹⁾ über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren (im Folgenden „partnerschaftliches Fischereiabkommen“) angenommen.
- (2) Die Europäische Union hat mit der Union der Komoren ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen (nachstehend „neues Protokoll“) ausgehandelt, mit dem den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in den komorischen Gewässern eingeräumt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 5. Juli 2013 ein neues Protokoll paraphiert.
- (3) Am 16. Dezember 2013 hat der Rat den Beschluss 2013/786/EU ⁽²⁾ über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des neuen Protokolls angenommen.
- (4) Es ist angezeigt, die Fangmöglichkeiten für die Anwendungsdauer des neuen Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (5) Stellt sich heraus, dass die der Europäischen Union im Rahmen des neuen Protokolls eingeräumten Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft werden, so unterrichtet die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates ⁽³⁾ die betreffenden Mitgliedstaaten hierüber. Geht innerhalb einer vom Rat

festzulegenden Frist keine Antwort ein, so gilt dies als Bestätigung, dass die Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats ihre Fangmöglichkeiten in dem betreffenden Zeitraum nicht voll in Anspruch nehmen. Diese Frist sollte festgelegt werden.

- (6) Damit die Fischereifahrzeuge der Europäischen Union ihre Fangtätigkeiten nicht unterbrechen müssen, sieht das neue Protokoll dessen vorläufige Anwendung durch die Vertragsparteien ab dem 1. Januar 2014 vor. Vorliegende Verordnung sollte daher bereits ab der vorläufigen Anwendung des neuen Protokolls gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in dem zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien (nachstehend „Protokoll“) festgesetzten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- a) 42 Thunfischwadenfänger,

— Spanien: 21 Schiffe

— Frankreich: 21 Schiffe

- b) 20 Oberflächen-Langleiner:

— Spanien: 8 Schiffe

— Frankreich: 9 Schiffe

— Portugal: 3 Schiffe

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1563/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren (ABl. L 290 vom 20.10.2006, S. 6).

⁽²⁾ Beschluss 2013/786/EU des Rates vom 16. Dezember 2013 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien (Siehe Seite 4. dieses Amtsblatts).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 gilt unbeschadet des Protokolls und des partnerschaftlichen.

(3) Die Frist, innerhalb der die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 bestätigen müssen, dass sie die im Rahmen des partnerschaftlichen Fischeiabkommens eingeräumten Fangmöglichkeiten nicht vollständig in Anspruch nehmen, wird auf zehn Arbeitstage ab dem

Zeitpunkt der Unterrichtung durch die Kommission, dass die Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft sind, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. JUKNA

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1391/2013 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2013****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird ein neuer Rahmen für die Infrastrukturplanung und die Projektdurchführung für den Zeitraum bis 2020 und darüber hinaus festgelegt. Es werden neun strategische geografische vorrangige Energieinfrastrukturkorridore für Strom, Gas und Erdöl sowie drei unionsweite vorrangige Energieinfrastrukturgebiete für Stromautobahnen, intelligente Netze und Kohlendioxidtransportnetze genannt und ein transparentes, inklusives Verfahren zur Ermittlung konkreter Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingeführt. Für als PCI ausgewiesene Projekte gelten beschleunigte, gestraffte Genehmigungsverfahren, sie erfahren eine bessere regulatorische Behandlung und erhalten gegebenenfalls finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur Erstellung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Unionsliste) delegierte Rechtsakte zu erlassen; die Kommission stützt sich dabei auf die regionalen Listen, die von den Entscheidungsgremien der durch die genannte Verordnung eingesetzten regionalen Gruppen beschlossen wurden.
- (3) Die für die Aufnahme in die erste Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse eingereichten Projekte wurden von den regionalen Gruppen bewertet, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 eingesetzt wurden und sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungs- und

Fernleitungsnetzbetreiber (TSO) sowie der Kommission, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „die Agentur“) und des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E) und des Europäischen Verbunds der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G) zusammensetzen.

- (4) Im Rahmen der Arbeit der regionalen Gruppen wurden Organisationen konsultiert, die die betroffenen Kreise vertreten, u. a. Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher und Umweltschutzorganisationen.
- (5) Die Entwürfe der regionalen Listen wurden im Rahmen einer Sitzung auf Fachebene am 13. Juli 2013 angenommen, an dem Vertreter der Kommission und der betroffenen Mitgliedstaaten teilnahmen. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Agentur vom 17. Juli 2013 zu den Entwürfen regionaler Listen wurden die endgültigen regionalen Listen am 24. Juli 2013 von den Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen angenommen. Alle vorgeschlagenen Projekte wurden im Einklang mit Artikel 172 AEUV und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 von den Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet betroffen ist, genehmigt.
- (6) Die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse basiert auf den endgültigen regionalen Listen. Ein Projekt musste aufgrund der laufenden Gespräche über die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten von der Liste gestrichen werden.
- (7) Die Prüfung der Projekte dieser ersten Unionsliste hat ergeben, dass diese die Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 erfüllen.
- (8) Die überregionale Kohärenz wurde sichergestellt und die Stellungnahme der Agentur vom 17. Juli 2013 berücksichtigt.
- (9) Die PCI sind entsprechend der Reihenfolge der vorrangigen Korridore in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 aufgelistet. Die Liste begründet keine Rangfolge der Projekte.

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

- (10) Die Vorhaben werden als eigenständige PCI oder als Teile eines PCI-Clusters aufgeführt. Einige Vorhaben von gemeinsamem Interesse wurden aufgrund ihrer Interdependenz oder einer möglichen bzw. tatsächlichen Konkurrenzsituation zusammengefasst ⁽¹⁾. Für alle PCI gelten die gleichen, in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 festgelegten Rechte und Pflichten.
- (11) Die Unionsliste enthält Vorhaben von gemeinsamem Interesse in verschiedenen Entwicklungsphasen. Einige befinden sich noch in einer frühen Phase (Phase der Vor-Durchführbarkeitsstudie, der Durchführbarkeitsstudie oder der Bewertung). In diesen Fällen sind noch Studien zum Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Projekte und ihrer Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften, insbesondere mit den Umweltvorschriften, erforderlich. In diesem Zusammenhang sollten mögliche Umweltauswirkungen angemessen ermittelt, eingeschätzt und vermieden bzw. abgeschwächt werden.
- (12) Die Aufnahme von Projekten, insbesondere von Projekten in frühen Phasen, in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse greift dem Ergebnis der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren nicht vor. Projekte, die nicht im Einklang

mit den Unionsvorschriften stehen, sollten aus der Unionsliste gestrichen werden. Die Durchführung der PCI und ihre Übereinstimmung mit dem EU-Recht sollte auf nationaler Ebene und im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 überwacht werden.

- (13) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird die Unionsliste der Verordnung in Form eines Anhangs beigefügt.
- (14) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung ein Anhang VII angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ Wie im Anhang erläutert.

ANHANG

Der folgende Anhang wird in die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 eingefügt:

„ANHANG VII

Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse („Unionsliste“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 4

A. Die Kommission legte bei der Erstellung der Unionsliste die folgenden Prinzipien zugrunde:

1. *Cluster von Vorhaben von gemeinsamem Interesse*

Einige PCI wurden aufgrund ihrer Interdependenz oder einer möglichen bzw. tatsächlichen Konkurrenzsituation in einem Cluster zusammengefasst. Diese Bündelung von PCI erfolgte anhand folgender Grundsätze:

- Ein **Cluster zusammenhängender PCI** ist definiert als ‚Cluster X, das die folgenden PCI umfasst‘. Cluster zusammenhängender Projekte wurden gebildet, um alle Projekte zu erfassen, die erforderlich sind, um einen Engpass grenzübergreifend zu beheben, und die zu Synergien führen, wenn sie gemeinsam umgesetzt werden. In diesem Fall müssen alle Projekte durchgeführt werden, wenn ein unionsweiter Nutzen realisiert werden soll.
- Ein **Cluster von PCI in einer möglichen Konkurrenzsituation** ist definiert als ‚Cluster X, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst‘. Cluster möglicherweise konkurrierender Projekte spiegeln eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf den Umfang des grenzübergreifenden Engpasses wider. In diesem Fall müssen nicht alle PCI der Cluster umgesetzt werden. Es ist dem Markt überlassen, ob alle, mehrere oder nur eines der Projekte durchgeführt werden, vorbehaltlich der erforderlichen Planungs- und Durchführungsgenehmigungen und der Genehmigungen aufgrund von Rechtsvorschriften. Die Notwendigkeit der Durchführung der Projekte wird im Rahmen der späteren PCI-Ermittlungsverfahren überprüft, unter anderem im Hinblick auf den Kapazitätsbedarf.
- Ein **Cluster von PCI in einer Konkurrenzsituation** ist definiert als ‚Cluster X, das eines der folgenden PCI umfasst‘. Cluster miteinander konkurrierender Projekte betreffen den gleichen grenzübergreifenden Engpass. Allerdings ist hier der Umfang des Engpasses eindeutiger als im zweiten genannten Fall; es ist damit klar, dass nur ein PCI umgesetzt werden muss. Es ist dem Markt überlassen, welches der Projekte durchgeführt wird, vorbehaltlich der erforderlichen Planungs- und Durchführungsgenehmigungen und der Genehmigungen aufgrund von Rechtsvorschriften. Gegebenenfalls wird die Notwendigkeit der Durchführung der Projekte im Rahmen der späteren PCI-Ermittlungsverfahren überprüft.

Für alle PCI gelten die gleichen, in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 festgelegten Rechte und Pflichten.

2. *Behandlung der Umspannwerke, HGÜ-Kurzkupplungen und Kompressorstationen*

Umspannwerke und HGÜ-Kurzkupplungen (Strom) sowie Kompressorstationen (Gas) werden als Teil der PCI betrachtet und nicht ausdrücklich erwähnt, wenn sie geografisch auf der Übertragungsleitung/Fernleitung liegen. Befinden sie sich an einem anderen Ort, werden sie ausdrücklich genannt. Für diese Anlagen gelten die Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

B. Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

1. **Vorrangiger Korridor ‚Offshore-Netz in den nördlichen Meeren‘ (NSOG)**

Nr.	Definition
1.1.	Cluster Belgien — Vereinigtes Königreich, Verbindungsleitungen zwischen Zeebrugge und Canterbury [derzeit bekannt als ‚Projekt NEMO‘], das folgende PCI umfasst: 1.1.1. Verbindungsleitung zwischen Zeebrugge (BE) und der Umgebung von Richborough (UK) 1.1.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen der Umgebung von Richborough und Canterbury (UK) 1.1.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Dungeness und Sellindge sowie zwischen Sellindge und Canterbury (UK)
1.2.	PCI Belgien: zwei vernetzungsfähige Offshore-Hubs, die mit dem landseitigen Umspannwerk Zeebrugge (BE) verbunden sind, und antizipatorische Investitionen, die zukünftige Verbindungsleitungen nach Frankreich und/oder dem Vereinigten Königreich ermöglichen sollen.
1.3.	Cluster Dänemark — Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen Endrup und Brunsbüttel, das folgende PCI umfasst: 1.3.1. Verbindungsleitung zwischen Endrup (DK) und Niebüll (DE) 1.3.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Brunsbüttel und Niebüll (DE)

Nr.	Definition
1.4.	Cluster Dänemark — Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen Kassö und Dollern, das folgende PCI umfasst: 1.4.1. Verbindungsleitung zwischen Kassö (DK) und Audorf (DE) 1.4.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Audorf und Hamburg/Nord (DE) 1.4.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Hamburg/Nord und Dollern (DE)
1.5.	PCI Verbindungsleitung Dänemark — Niederlande zwischen Endrup (DK) und Eemshaven (NL)
1.6.	PCI Verbindungsleitung Frankreich — Irland zwischen La Martyre (FR) und Great Island oder Knockraha (IE)
1.7.	Cluster Verbindungsleitungen Frankreich — Vereinigtes Königreich, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 1.7.1. Verbindungsleitung Frankreich — Vereinigtes Königreich zwischen dem Cotentin (FR) und der Umgebung von Exeter (UK) [derzeit bekannt als ‚Projekt FAB‘] 1.7.2. Verbindungsleitung Frankreich — Vereinigtes Königreich zwischen Tourbe (FR) und Chilling (UK) [derzeit bekannt als ‚Projekt IFA2‘] 1.7.3. Verbindungsleitung Frankreich — Vereinigtes Königreich zwischen Coquelles (FR) und Folkestone (UK) [derzeit bekannt als ‚Projekt ElecLink‘]
1.8.	PCI Verbindungsleitung Deutschland — Norwegen zwischen Wilster (DE) und Tønstad (NO) [derzeit bekannt als ‚Projekt NORD.LINK‘]
1.9.	Cluster für Verbindungsleitungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Irland in das Vereinigte Königreich, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 1.9.1. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen County Offaly (IE), Pembroke und Pentir (UK) 1.9.2. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen den Hubs Coolkeeragh und Coleraine (IE) und dem Kraftwerk Hunterston sowie den Offshore-Windparks Islay, Argyll und Location C (UK) 1.9.3. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen dem Northern Hub, Dublin und Codling Bank (IE) und Trawsfynydd und Pembroke (UK) 1.9.4. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen den irischen Midlands und Pembroke (UK) 1.9.5. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen den irischen Midlands und Alverdiscott, Devon (UK) 1.9.6. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen der irischen Küste und Pembroke (UK)
1.10.	PCI Verbindungsleitung Norwegen — Vereinigtes Königreich
1.11.	Cluster für Stromspeicherprojekte in Irland und die entsprechenden Verbindungsleitungen zum Vereinigten Königreich, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 1.11.1. Pumpspeicher in Nordwestirland 1.11.2. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen Nordwestirland (IE) und den Midlands (UK) 1.11.3. Pumpspeicher (Meerwasser) in Irland (Glinsk) 1.11.4. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen Glinsk, Mayo (IE) und Connaught's Quay, Deeside (UK)
1.12.	PCI Druckluftenergiespeicher im Vereinigten Königreich (Larne)

2. Vorrangiger Korridor „Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa“ („NSI West Electricity“)

Nr.	Definition
2.1.	PCI Inländische Verbindungsleitung in Österreich zwischen Westtirol und Zell am Ziller (AT) zur Erhöhung der Kapazität an der Grenze AT/DE
2.2.	Cluster Belgien — Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen Lixhe und Oberzier [derzeit bekannt als ‚Projekt ALEGrO‘], das folgende PCI umfasst: 2.2.1. Verbindungsleitung zwischen Lixhe (BE) und Oberzier (DE) 2.2.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Lixhe und Herderen (BE) 2.2.3. Neues Umspannwerk in Zutendaal (BE)
2.3.	Cluster Belgien — Luxemburg, Kapazitätssteigerung an der Grenze BE/LU, das folgende PCI umfasst: 2.3.1. Koordinierte Installation und koordinierter Betrieb eines Phasenschiebers in Schiffflange (LU) 2.3.2. Verbindungsleitung zwischen Aubange (BE) und Bascharage/Schiffflange (DE)
2.4.	PCI Verbindungsleitung Frankreich — Italien zwischen Codrongianos (IT), Lucciana (Korsika, FR) und Suvereto (IT) [derzeit bekannt als ‚Projekt SA.CO.I. 3‘]
2.5.	Cluster Frankreich — Italien, Verbindungsleitungen zwischen Grande Ile und Piosasco, das folgende PCI umfasst: 2.5.1. Verbindungsleitung zwischen Grande Ile (FR) und Piosasco (IT) [derzeit bekannt als ‚Projekt Savoie-Piemont‘] 2.5.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Trino und Lacchiarella (IT)
2.6.	PCI Inländische Verbindungsleitung zwischen Santa Llogaia und Bescanó (ES) zur Erhöhung der Kapazität der Verbindungsleitung zwischen Bescanó (ES) und Baixas (FR)
2.7.	PCI Verbindungsleitung Frankreich — Spanien zwischen der Aquitaine (FR) und dem Baskenland (ES)
2.8.	PCI Koordinierte Installation und koordinierter Betrieb eines Phasenschiebers in Arkale (ES) zur Erhöhung der Kapazität der Verbindungsleitung zwischen Argia (FR) und Arkale (ES)
2.9.	PCI Inländische Verbindungsleitung zwischen Osterath und Philippsburg (DE) zur Erhöhung der Kapazität an den westlichen Grenzen
2.10.	PCI Inländische Verbindungsleitung zwischen Brunsbüttel-Großgartach und Wilster-Grafenrheinfeld (DE) zur Erhöhung der Kapazität an den nördlichen und südlichen Grenzen
2.11.	Cluster Deutschland — Österreich — Schweiz zur Kapazitätssteigerung im Bereich des Bodensees, das folgende PCI umfasst: 2.11.1. Verbindungsleitung zwischen dem Grenzgebiet (DE), Meiningen (AT) und Rüthi (CH) 2.11.2. Inländische Verbindungsleitung in der Region von Punkt Rommelsbach nach Herbertingen, von Herbertingen nach Tiengen, von Punkt Wullenstetten nach Punkt Niederwangen (DE) und bis zum Grenzgebiet DE-AT
2.12.	PCI Verbindungsleitung Deutschland — Niederlande zwischen dem Niederrhein (DE) und Doetinchem (NL)

Nr.	Definition
2.13.	Cluster Verbindungsleitungen Irland — Vereinigtes Königreich (Nordirland), das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 2.13.1. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen Woodland (IE) und Turleenan (UK/Nordirland) 2.13.2. Verbindungsleitung Irland — Vereinigtes Königreich zwischen Srananagh (IE) und Turleenan (UK/Nordirland)
2.14.	PCI Verbindungsleitung Italien — Schweiz zwischen Thusis/Sils (CH) und Verderio Inferiore (IT)
2.15.	Cluster Italien — Schweiz zur Kapazitätssteigerung an der Grenze IT/CH, das folgende PCI umfasst: 2.15.1. Verbindungsleitung zwischen Airolo (CH) und Baggio (IT) 2.15.2. Aufrüstung des Umspannwerks Magenta (IT) 2.15.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Pavia und Piacenza (IT) 2.15.4. Inländische Verbindungsleitung zwischen Tirano und Verderio (IT)
2.16.	Cluster Portugal zur Kapazitätssteigerung an der Grenze PT/ES, das folgende PCI umfasst: 2.16.1. Inländische Verbindungsleitung zwischen Pedralva und Alfena (PT) 2.16.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Pedralva und Vila Fria B (PT) 2.16.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Frades B, Ribeira de Pena und Feira (PT)
2.17.	PCI Verbindungsleitung Portugal — Spanien zwischen Vila Fria — Vila do Conde — Recarei (PT) und Beariz — Fontefría (ES)
2.18.	PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Kaunertal, Tirol)
2.19.	PCI Pumpspeicher in Österreich — Obervermuntwerk II, Vorarlberg
2.20.	PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Limberg III, Salzburg)
2.21.	PCI Pumpspeicher in Deutschland — Riedl

3. Vorrangiger Korridor „Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa“ („NSI East Electricity“)

Nr.	Definition
3.1.	Cluster Österreich — Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen St. Peter und der Isar, das folgende PCI umfasst: 3.1.1. Verbindungsleitung zwischen St. Peter (AT) und der Isar (DE) 3.1.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und den Tauern (AT) 3.1.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und Ernsthofen (AT)
3.2.	Cluster Österreich — Italien, Verbindungsleitungen zwischen Lienz und der Region Veneto, das folgende PCI umfasst: 3.2.1. Verbindungsleitung zwischen Lienz (AT) und der Region Veneto (IT) 3.2.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Lienz und Obersielach (AT) 3.2.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Volpago und dem Norden Venedigs (IT)

Nr.	Definition
3.3.	PCI Verbindungsleitung Österreich — Italien zwischen Nauders (AT) und Mailand (IT)
3.4.	PCI Verbindungsleitung Österreich — Italien zwischen Wurlach (AT) und Somplago (IT)
3.5.	Cluster Bosnien und Herzegowina — Kroatien, Verbindungsleitungen zwischen Banja Luka und Lika, das folgende PCI umfasst: 3.5.1. Verbindungsleitung zwischen Banja Luka (BA) und Lika (HR) 3.5.2. Verbindungsleitungen zwischen Brinje, Lika, Velebit und Konjsko (HR)
3.6.	Cluster Bulgarien zur Kapazitätssteigerung der Verbindungen mit Griechenland und Rumänien, das folgende PCI umfasst: 3.6.1. Inländische Verbindungsleitung zwischen Wetren und Blagoevgrad (BG) 3.6.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Zarewez und Plowdiw (BG)
3.7.	Cluster Bulgarien — Griechenland, Verbindungsleitungen zwischen Mariza Ost 1 und N. Santa, das folgende PCI umfasst: 3.7.1. Verbindungsleitung zwischen Mariza Ost 1 (BG) und N. Santa (EL) 3.7.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Mariza Ost 1 und Plowdiw (BG) 3.7.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Mariza Ost 1 und Mariza Ost 3 (BG) 3.7.4. Inländische Verbindungsleitung zwischen Mariza Ost 1 und Burgas (BG)
3.8.	Cluster Bulgarien — Rumänien zur Kapazitätssteigerung, das folgende PCI umfasst: 3.8.1. Inländische Verbindungsleitung zwischen Dobrudscha und Burgas (BG) 3.8.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Widino und Swoboda (BG) 3.8.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Swoboda (BG) und der Abzweigung der Verbindungsleitung Warna (BG) — Stupina (RO) in BG 3.8.4. Inländische Verbindungsleitung zwischen Cernavoda und Stalpu (RO) 3.8.5. Inländische Verbindungsleitung zwischen Gutinas und Smardan (RO) 3.8.6. Inländische Verbindungsleitung zwischen Gadalin und Suceava (RO)
3.9.	Cluster Kroatien — Ungarn — Slowenien, Verbindungsleitungen zwischen Žerjavenec/Heviz und Cirkovce, das folgende PCI umfasst: 3.9.1. Verbindungsleitung zwischen Žerjavenec (HR)/Heviz (HU) und Cirkovce (SI) 3.9.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Divača und Beričevo (SI) 3.9.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Beričevo und Podlog (SI) 3.9.4. Inländische Verbindungsleitung zwischen Podlog und Cirkovce (SI)
3.10.	Cluster Israel — Zypern — Griechenland, Verbindungsleitungen zwischen Hadera und der Region Attika [derzeit bekannt als ‚Euro Asia Interconnector‘], das folgende PCI umfasst: 3.10.1. Verbindungsleitung zwischen Hadera (EL) und Vasilikos (CY) 3.10.2. Verbindungsleitung zwischen Vasilikos (CY) und Korakia, Kreta (EL) 3.10.3. Verbindungsleitung zwischen Korakia, Kreta, und der Region Attika (EL)

Nr.	Definition
3.11.	Cluster Tschechische Republik, inländische Verbindungsleitungen zur Kapazitätserhöhung an den nordwestlichen und südlichen Grenzen, das folgende PCI umfasst: 3.11.1. Inländische Verbindungsleitung zwischen Vernerov und Vitkov (CZ) 3.11.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Vitkov und Prestice (CZ) 3.11.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Prestice und Kocin (CZ) 3.11.4. Inländische Verbindungsleitung zwischen Kocin und Mirovka (CZ) 3.11.5. Inländische Verbindungsleitung zwischen Mirovka und Cebin (CZ)
3.12.	PCI Inländische Verbindungsleitung in Deutschland zwischen Lauchstädt und Meitingen zur Erhöhung der Kapazität an den östlichen Grenzen
3.13.	PCI inländische Verbindungsleitung in Deutschland zwischen Halle/Saale und Schweinfurt zur Erhöhung der Kapazität im Nord-Süd-Korridor (Osten)
3.14.	Cluster Deutschland — Polen, Verbindungsleitungen zwischen Eisenhüttenstadt und Plewiska [derzeit bekannt als ‚Projekt GerPol Power Bridge‘], das folgende PCI umfasst: 3.14.1. Verbindungsleitung zwischen Eisenhüttenstadt (DE) und Plewiska (PL) 3.14.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Krajnik und Baczyna (PL) 3.14.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Mikułowa und Świebodzice (PL)
3.15.	Cluster Deutschland — Polen, Verbindungsleitungen zwischen Vierraden und Krajnik, das folgende PCI umfasst: 3.15.1. Verbindungsleitung zwischen Vierraden (DE) und Krajnik (PL) 3.15.2. Koordinierte Installation und koordinierter Betrieb von Phasenschiebern an den Verbindungsleitungen zwischen Krajnik (PL) — Vierraden (DE) und Mikułowa (PL) — Hagenwerder (DE)
3.16.	Cluster Ungarn — Slowakei, Verbindungsleitungen zwischen Gőnyű und Gabčíkovo, das folgende PCI umfasst: 3.16.1. Verbindungsleitung zwischen Gőnyű (HU) und Gabčíkovo (SK) 3.16.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Velký Ďúr und Gabčíkovo (SK) 3.16.3. Erweiterung der Umspannstation Győr (HU)
3.17.	PCI Verbindungsleitung Ungarn — Slowakei zwischen Sajóvátka (HU) und Rimavská Sobota (SK)
3.18.	Cluster Ungarn — Slowakei, Verbindungsleitungen zwischen dem Gebiet Kiskőrös und Velké Kapušany, das folgende PCI umfasst: 3.18.1. Verbindungsleitung zwischen dem Gebiet Kiskőrös (HU) und Velké Kapušany (SK) 3.18.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Lemešany und Velké Kapušany (SK)
3.19.	Cluster Italien — Montenegro, Verbindungsleitungen zwischen Villanova und Lastva, das folgende PCI umfasst: 3.19.1. Verbindungsleitung zwischen Villanova (IT) und Lastva (ME) 3.19.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Fano und Teramo (IT) 3.19.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Foggia und Villanova (IT)

Nr.	Definition
3.20.	Cluster Italien — Slowenien, Verbindungsleitungen zwischen dem Westen von Udine und Okroglo, das folgende PCI umfasst: 3.20.1 Verbindungsleitung zwischen dem Westen von Udine (IT) und Okroglo (SI) 3.20.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen dem Westen von Udine und Redipuglia (IT)
3.21.	PCI Verbindungsleitung Italien — Slowenien zwischen Salgareda (IT) und Divača — Bericevo (SI)
3.22.	Cluster Rumänien — Serbien, Verbindungsleitungen zwischen Resita und Pancevo, das folgende PCI umfasst: 3.22.1. Verbindungsleitung zwischen Resita (RO) und Pancevo (RS) 3.22.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Portile de Fier und Resita (RO) 3.22.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Resita und Timisoara/Sacalaz (RO) 3.22.4. Inländische Verbindungsleitung zwischen Arad und Timisoara/Sacalaz (RO)
3.23.	PCI Pumpspeicher in Bulgarien — Jadeniza
3.24.	PCI Pumpspeicher in Griechenland — Amfilochia
3.25.	PCI Batteriespeichersysteme im südlichen Mittelitalien
3.26.	PCI Pumpspeicher in Polen — Młoty

4. Vorrangiger Korridor ‚Verbundplan für den baltischen Energiemarkt‘ (‚BEMIP Electricity‘)

Nr.	Definition
4.1.	PCI Verbindungsleitung Dänemark — Deutschland zwischen Ishøj/Bjæverskov (DK) und Bentwisch/Güstrow (DE) über die Offshore-Windparks Kriegers Flak (DK) und Baltic 2 (DE) [derzeit bekannt als ‚Kriegers Flak Combined Grid Solution‘]
4.2.	Cluster Estland — Lettland, Verbindungsleitungen zwischen Kilingi-Nõmme und Riga [derzeit bekannt als ‚3.Verbindungsleitung‘], das folgende PCI umfasst: 4.2.1. Verbindungsleitung zwischen Kilingi-Nõmme (EE) und dem Umspannwerk des Kraftwerks Riga CHP2 (LV) 4.2.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Harku und Sindi (EE)
4.3.	PCI Estland/Lettland/Litauen, synchrone Anbindung an die kontinentaleuropäischen Netze
4.4.	Cluster Lettland — Schweden zur Kapazitätserhöhung [derzeit bekannt als ‚Projekt NordBalt‘], das folgende PCI umfasst: 4.4.1. Inländische Verbindungsleitung zwischen Ventspils, Tume und Imanta (LV) 4.4.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Ekhyddan und Nybro/Hemsjö (SE)
4.5.	Cluster Litauen — Polen, Verbindungsleitungen zwischen Alytus (LT) und Elk (PL), das folgende PCI umfasst: 4.5.1. Litauischer Teil der Verbindungsleitung zwischen Alytus (LT) und der Grenze LT/PL 4.5.2. Inländische Verbindungsleitung zwischen Stanisławów und Olsztyn Mątki (PL) 4.5.3. Inländische Verbindungsleitung zwischen Kozienice und Siedlce Ujżanów (PL) 4.5.4. Inländische Verbindungsleitung zwischen Płock und Olsztyn Mątki (PL)

Nr.	Definition
4.6.	PCI Pumpspeicher in Estland — Muuga
4.7.	PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Litauen (Kruonis)

5. Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Westeuropa‘ („NSI West Gas“)

Vorhaben, die den bidirektionalen Gasdurchfluss zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich ermöglichen

Nr.	Definition
5.1.	Cluster für den bidirektionalen Gasdurchfluss von Nordirland nach Großbritannien und Irland sowie von Irland in das Vereinigte Königreich, das folgende PCI umfasst: 5.1.1. Gastransport in Gegenflussrichtung am Kopplungspunkt Moffat (Irland/Vereinigtes Königreich) 5.1.2. Aufrüstung der SNIP-Pipeline (Schottland-Nordirland) für den Gastransport in Gegenflussrichtung zwischen Ballylumford und Twynholm 5.1.3. Entwicklung der Islandmagee Underground Gas Storage (UGS) Facility (Gasspeicher) in Larne (Nordirland)
5.2.	PCI Verdoppelung der Fernleitung des Southwest Scotland Onshore System zwischen Cluden und Brighthouse Bay (Vereinigtes Königreich)
5.3.	PCI Shannon LNG Terminal, zwischen Tarbert und Ballylongford (Irland)

Vorhaben, die einen bidirektionalen Gasdurchfluss zwischen Portugal, Spanien, Frankreich und Deutschland ermöglichen

Nr.	Definition
5.4.	PCI 3. Kopplungspunkt zwischen Portugal und Spanien
5.5.	PCI Ostachse Spanien — Frankreich: Kopplungspunkt zwischen der iberischen Halbinsel und Frankreich in Le Perthus [derzeit bekannt als ‚MidCat‘]
5.6.	PCI Verstärkung des französischen Netzes in Süd-Nord-Richtung — Gastransport in Gegenflussrichtung von Frankreich nach Deutschland am Kopplungspunkt Obergailbach/Medelsheim (Frankreich)
5.7.	PCI Verstärkung des französischen Netzes in Süd-Nord-Richtung auf der Bourgogne-Fernleitung zwischen Etrez und Voisines (Frankreich)
5.8.	PCI Verstärkung des französischen Netzes in Süd-Nord-Richtung auf der Est-Lyonnais-Fernleitung zwischen Saint-Avit und Etrez (Frankreich)

Bidirektionaler Gasdurchfluss zwischen Italien, der Schweiz, Deutschland und Belgien/Frankreich

Nr.	Definition
5.9.	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung zwischen der Schweiz und Frankreich
5.10.	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung auf der TENP-Fernleitung in Deutschland
5.11.	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung zwischen Italien und der Schweiz am Passo-Gries-Kopplungspunkt
5.12.	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung auf der TENP-Fernleitung zum Kopplungspunkt Eynatten (Deutschland)

Ausbau der Verbindungsleitungen zwischen den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Luxemburg

Nr.	Definition
5.13.	PCI Neue Verbindungsleitung zwischen Pitgam (Frankreich) und Maldegem (Belgien)
5.14.	PCI Verstärkung des französischen Netzes in Süd-Nord-Richtung auf der Arc-de-Dierrey-Fernleitung zwischen Cuvilly, Dierrey und Voisines (Frankreich)
5.15.	Cluster zur Optimierung der Erdgas-Kompressorstationen in den Niederlanden, das folgende PCI umfasst: 5.15.1. Emden (Norwegen — Niederlande) 5.15.2. Winterswijk/Zevenaar (Niederlande -Deutschland) 5.15.3. Bocholtz (Niederlande — Deutschland) 5.15.4. 's Gravenvoeren (Niederlande — Belgien) 5.15.5. Hilvarenbeek (Niederlande — Belgien)
5.16.	PCI Erweiterung des LNG-Terminals Zeebrugge
5.17.	Cluster zwischen Luxemburg, Frankreich und Belgien, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 5.17.1. Verbindungsleitung zwischen Frankreich und Luxemburg 5.17.2. Verstärkung der Verbindungsleitung zwischen Belgien und Luxemburg

Sonstige Vorhaben

Nr.	Definition
5.18.	PCI Verstärkung des deutschen Netzes zur Erhöhung der Verbindungskapazitäten Deutschland — Österreich [derzeit bekannt als ‚Monaco-Fernleitung Phase I‘] (Haiming/Burghausen-Finsing)
5.19.	PCI Anbindung Maltas an das europäische Gasnetz (Gasfernleitung nach Italien bei Gela und FSRU (Floating LNG Storage and Re-gasification Unit — Schiff für die LNG-Speicherung und -Rückvergasung))
5.20.	PCI Gasfernleitungen von Algerien nach Italien (Sardinien) und Frankreich (Korsika) [derzeit bekannt als ‚GALSI- bzw. CYRENEE-Fernleitungen‘]

6. Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa‘ (‚NSI East Gas‘)

Vorhaben, die den bidirektionalen Gasdurchfluss zwischen Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn ermöglichen und die LNG-Terminals in Polen und Kroatien miteinander verbinden

Nr.	Definition
6.1.	Cluster zur Modernisierung der tschechisch-polnischen Verbindungsleitungen und entsprechende inländische Ausbauarbeiten in Westpolen, das folgende PCI umfasst: 6.1.1. Verbindungsleitung Polen — Tschechische Republik [derzeit bekannt als ‚Stork II‘] zwischen Libhošť — Hať (CZ/PL) — Kędzierzyn (PL) 6.1.2. Fernleitung Lwówek-Odolanów 6.1.3. Kompressorstation Odolanów 6.1.4. Fernleitung Czeszów-Wierzchowiec

Nr.	Definition
	6.1.5. Fernleitung Czeszów-Kielczów 6.1.6. Fernleitung Zdieszowice-Wrocław 6.1.7. Fernleitung Zdieszowice-Kędzierzyn 6.1.8. Fernleitung Twaróg-Tworzeń 6.1.9. Fernleitung Twaróg-Kędzierzyn 6.1.10. Fernleitung Pogórska Wola-Tworzeń 6.1.11. Fernleitung Strachocina-Pogórska Wola
6.2.	Cluster für polnisch-slowakische Verbindungsleitungen und entsprechende inländische Ausbauarbeiten in Ostpolen, das folgende PCI umfasst: 6.2.1. Verbindungsleitung Polen — Slowakei 6.2.2. Kompressorstation Rembelszczyzna 6.2.3. Fernleitung Rembelszczyzna-Wola 6.2.4. Fernleitung Wola Karczewska-Wronów 6.2.5. Knotenpunkt Wronów 6.2.6. Fernleitung Rozwadów-Końskowola-Wronów 6.2.7. Fernleitung Jarosław-Rozwadów 6.2.8. Fernleitung Hermanowice-Jarosław 6.2.9. Fernleitung Hermanowice-Strachocina
6.3.	PCI Gasverbindungsleitungen Slowakei — Ungarn zwischen Vel'ké Zlievce (SK) — Balassagyarmat (Grenze SK/HU) — Vecsés (HU)
6.4.	PCI Bidirektionale Verbindungsleitungen Österreich — Tschechische Republik (BACI) zwischen Baumgarten (AT) — Reinthal (CZ/AT) — Brečlav (CZ)

Vorhaben für den Gastransport vom kroatischen LNG-Terminal in die Nachbarländer

Nr.	Definition
6.5.	Cluster für ein Schiff zur LNG-Rückvergasung in Krk und Pipelines zur Weiterleitung nach Ungarn, Slowenien und Italien, das folgende PCI umfasst: 6.5.1. Schiff zur LNG-Rückvergasung in Krk (HR) 6.5.2. Erdgasfernleitung Zlobin — Bosiljevo — Sisak — Kozarac — Slobodnica (HR) 6.5.3. Pipeline zur Weiterleitung von LNG: Omišalj — Zlobin (HR) — Rupa (HR)/Jelšane (SI) — Kalce (SI) oder 6.5.4. Erdgasfernleitung Omišalj (HR) — Casal Borsetti (IT)
6.6.	PCI Verbindungsleitung Kroatien — Slowenien (Bosiljevo — Karlovac — Lučko — Zabok — Rogatec (SI))
6.7.	PCI Verbindungsleitung Slowenien — Italien (Gorizia (IT)/Šempeter (SI) — Vodice (SI))

Vorhaben für den Gastransport vom südlichen Gaskorridor und/oder von LNG-Terminals in Griechenland durch Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Serbien und bis nach Ungarn und in die Ukraine, einschließlich von Reverse-Flow-Kapazitäten von Süden nach Norden und der Integration von Transit- und Fernleitungsnetzen

Nr.	Definition
6.8.	Cluster Verbindungsleitung Griechenland — Bulgarien und erforderlicher Netzausbau in Bulgarien, das folgende PCI umfasst: 6.8.1. Verbindungsleitung Griechenland — Bulgarien [derzeit bekannt als ‚IGB‘] zwischen Komotini (EL) und Stara Sagora (BG) 6.8.2. Erforderliche Sanierung, Modernisierung und Erweiterung des bulgarischen Fernleitungsnetzes
6.9.	Cluster LNG-Terminal in Griechenland, das eines der folgenden PCI umfasst: 6.9.1. INGS LNG Griechenland (unabhängiges Erdgassystem) 6.9.2. Ägäischer LNG-Importterminal
6.10.	PCI Gasverbindungsleitungen Bulgarien — Serbien [derzeit bekannt als ‚IBS‘]
6.11.	PCI Ständiger Gastransport in Gegenflussrichtung an der griechisch-bulgarischen Grenze zwischen Kula (BG) und Sidirokastro (EL)
6.12.	PCI Erhöhung der Kapazität der bestehenden Fernleitung von Bulgarien nach Griechenland
6.13.	Cluster Fernleitungskorridor Rumänien — Ungarn — Österreich, das folgende PCI umfasst: 6.13.1. Fernleitung Városföld-Ercsi — Győr + Erweiterung der Kompressorstation Városföld + Anpassung der zentralen Odorierung 6.13.2. Fernleitung Ercsi-Százhalmabatta 6.13.3. Kompressorstation Csanádpalota oder Algyő
6.14.	PCI Gastransport in Gegenflussrichtung Rumänien/Ungarn in Csanádpalota oder Algyő (HU)
6.15.	Cluster für die Integration von Transit- und Fernleitungsnetz und die Ermöglichung des Gastransports in Gegenflussrichtung in Rumänien, das folgende PCI umfasst: 6.15.1. Integration des rumänischen Transit- und Fernleitungsnetzes 6.15.2. Gastransport in Gegenflussrichtung in Isaccea

Vorhaben, die es ermöglichen, dass vom südlichen Gaskorridor und/oder LNG-Terminals in Italien ankommende Gastransporte in den Norden (Österreich, Deutschland und Tschechische Republik) und zum Korridor ‚NSI West‘ weitergeleitet werden können.

Nr.	Definition
6.16.	PCI Tauerngasleitung (TGL) zwischen Haiming (AT)/Überackern (DE) — Tarvisio (IT)
6.17.	PCI Anschluss des südlichen Teils des tschechischen Fernleitungsnetzes an Oberkappel (AT)
6.18.	PCI Adriatische Fernleitung (IT)
6.19.	PCI Onshore-LNG-Terminal im Nordadriaraum (IT) ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Über den genauen Standort des LNG-Terminals im Nordadriaraum entscheidet Italien im Einvernehmen mit Slowenien.

Vorhaben, die die Entwicklung unterirdischer Gasspeicherkapazitäten in Südosteuropa ermöglichen

Nr.	Definition
6.20.	Cluster zur Erhöhung der Speicherkapazitäten in Südosteuropa, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst:
	6.20.1. Bau einer neuen Speichieranlage in Bulgarien
	6.20.2. Ausbau der Anlage UGS Tschiren (Bulgarien)
	6.20.3. South-Kavala-Speichieranlage (Griechenland)
	6.20.4. Depomures-Speichieranlage (Rumänien)

Sonstige Vorhaben

Nr.	Definition
6.21.	PCI Fernleitung Ionisches Meer-Adria (Fieri (AB) — Split (HR))
6.22.	Cluster für eine Verbindungsleitung Aserbaidzhan — Georgien — Rumänien, das folgende PCI umfasst:
	6.22.1. Erdgasfernleitung Constanta (RO) — Arad — Csanádpalota (HU) [derzeit bekannt als „AGRI“]
	6.22.2. LNG-Terminal in Constanta (RO)
6.23.	PCI Verbindungsleitungen Ungarn — Slowenien (Nagykanizsa — Tornyiszentmiklós (HU) — Lendava (SI) — Kidričevo)

7. Vorrangiger Korridor ‚Südlicher Gaskorridor‘ (‚SGC‘)

Nr.	Definition
7.1.	Cluster für integrierte, spezifische und skalierbare Infrastrukturen und die zugehörige Ausrüstung für den Transport von mindestens 10 Mrd. m ³ Erdgas jährlich aus neuen Quellen in der kaspischen Region, die Georgien und die Türkei durchqueren und bis zu den Endverbrauchsmärkten in der EU reichen. Zwei Routen sind möglich: eine durch Südosteuropa bis Österreich, eine andere durch die Adria nach Italien. Das Cluster umfasst eines oder mehrere der folgenden PCI:
	7.1.1. Erdgasfernleitung von der EU über die Türkei, Georgien, Aserbaidzhan und das Kaspische Meer nach Turkmenistan [derzeit bekannt als ‚Zusammenführung der Transanatolischen Erdgaspipeline (TANAP), der Erweiterung der Südkaukasus-Pipeline (SCP-(F)X) und der Transkaspischen Erdgaspipeline (TCP)‘]
	7.1.2. Kompressorstation in Kipi (EL)
	7.1.3. Erdgasfernleitung von Griechenland über Albanien und die Adria nach Italien, [derzeit bekannt als ‚Transadriatische Pipeline‘ (TAP)]
	7.1.4. Erdgasfernleitung von Griechenland über die Adria nach Italien [derzeit bekannt als ‚Verbindungsleitung Türkei-Griechenland-Italien‘ (ITGI)]
	7.1.5. Erdgasfernleitung von Bulgarien über Rumänien und Ungarn nach Österreich
7.2.	PCI für integrierte, spezifische und skalierbare Infrastrukturen und die zugehörige Ausrüstung für den Transport von mindestens 8 Mrd. m ³ Erdgas jährlich aus neuen Quellen in der kaspischen Region (Aserbaidzhan und Turkmenistan) nach Rumänien, das folgende Projekte umfasst:
	7.2.1. Unterwasser-Fernleitung von Turkmenistan nach Aserbaidzhan durch das Kaspische Meer [derzeit bekannt als ‚Transkaspische Gaspipeline‘ (TCP)]

Nr.	Definition
	7.2.2. Ausbau der Fernleitung von Aserbaidshan über Georgien in die Türkei [derzeit bekannt als ‚Erweiterung der Südkaukasus-Pipeline‘ (SCP-(F)X)]
	7.2.3. Unterwasser-Fernleitung von Georgien nach Rumänien [derzeit bekannt als ‚White Stream‘]
7.3.	Cluster für Erdgasinfrastrukturen und zugehörige Ausrüstung für den Transport von Erdgas aus neuen Quellen in den Offshore-Feldern im östlichen Mittelmeerraum, das folgende PCI umfasst: 7.3.1. Fernleitung von Zypern (offshore) über Kreta zum griechischen Festland 7.3.2. LNG-Speicher in Zypern [derzeit bekannt als ‚Mediterranean Gas Storage‘]
7.4	Cluster für Verbindungsleitungen mit der Türkei, das folgende PCI umfasst: 7.4.1. Kompressorstation in Kipi (EL) mit einer Mindestkapazität von 3 Mrd. m ³ jährlich 7.4.2. Verbindungsleitung zwischen der Türkei und Bulgarien mit einer Mindestkapazität von 3 Mrd. m ³ jährlich [derzeit bekannt als ‚ITB‘]

8. Vorrangiger Korridor ‚Gasverbundplan für den Energiemarkt im Ostseeraum‘ (‚BEMIP Gas‘)

Nr.	Definition
8.1	Cluster LNG-Lieferungen im östlichen Ostseeraum, das folgende PCI umfasst: 8.1.1. Verbindungsleitung Estland — Finnland ‚Balticconnector‘ und 8.1.2. einen der folgenden LNG-Terminals: 8.1.2.1. Finngulf LNG 8.1.2.2. Paldiski LNG 8.1.2.3. Tallinn LNG 8.1.2.4. LNG-Speicher Lettland
8.2.	Cluster Infrastrukturausbau im östlichen Ostseeraum, das folgende PCI umfasst: 8.2.1. Ausbau der Verbindungsleitung Lettland — Litauen 8.2.2. Ausbau der Verbindungsleitung Estland — Lettland 8.2.3. Erhöhung der Kapazität der Fernleitung Klaipeda — Kiemeni in Litauen 8.2.4. Modernisierung und Erweiterung des unterirdischen Erdgasspeichers Incukalns (Incukalns UGS)
8.3.	PCI Verbindungsleitung Polen — Dänemark ‚Baltic Pipe‘
8.4.	PCI Kapazitätserhöhung an der Grenze DK-DE
8.5.	PCI Verbindungsleitung Polen-Litauen [derzeit bekannt als ‚GIPL‘]
8.6.	PCI LNG-Terminal Göteborg in Schweden
8.7.	PCI Kapazitätserweiterung des LNG-Terminals Świnoujście in Polen
8.8.	PCI Modernisierung der Einspeisepunkte Lwówek und Włocławek der Jamal-Europa-Fernleitung in Polen

9. Vorrangiger Korridor ‚Erdölversorgungsleitungen in Mitteleuropa‘ (OSC)

Nr.	Definition
9.1.	PCI Adamowo-Brody-Fernleitung: Fernleitung zwischen dem Umschlagterminal der JSC Uktransnafta in Brody (Ukraine) und dem Tanklager in Adamowo (Polen)
9.2.	PCI Fernleitung Bratislava-Schwechat: Fernleitung zwischen Schwechat (Österreich) und Bratislava (Slowakische Republik)
9.3.	PCI JANAF-Adria-Fernleitungen: Wiederaufbau, Ausbau, Wartung und Ausbau der Kapazität der bestehenden JANAF- und Adria-Fernleitungen zwischen dem kroatischen Seehafen Omisalj und der südlichen Druschba-Trasse (Kroatien, Ungarn, Slowakische Republik)
9.4.	PCI Fernleitung Litvinov (Tschechische Republik) — Spargau (Deutschland): Projekt zur Verlängerung der Druschba-Rohölpipeline bis zur Raffinerie TRM Spargau
9.5.	Cluster Fernleitung Pommern (Polen), das folgende PCI umfasst: 9.5.1. Bau des Ölhafens in Gdańsk 9.5.2. Ausweitung der Fernleitung Pommern: Parallelleitungen und zweite Leitung der Fernleitung Pommern zwischen dem Tanklager Plebanka (bei Płock) und dem Umschlagterminal Gdańsk
9.6.	PCI TAL Plus: Erhöhung der Kapazität der TAL-Fernleitung zwischen Triest (Italien) und Ingolstadt (Deutschland)

10. Vorrangiger Themenbereich ‚Realisierung intelligenter Netze‘

Nr.	Definition
10.1.	North Atlantic Green Zone Project (Umweltzonenprojekt) (Irland, Vereinigtes Königreich/Nordirland): geringere Beschneidung der Windenergienutzung durch Kommunikationsinfrastrukturen, bessere Netzsteuerung und (grenzüberschreitende) Protokolle für das Demand-Side-Management
10.2.	Green-Me (Frankreich, Italien): bessere Integration der Energie aus erneuerbaren Energiequellen durch Automatisierungs-, Steuerungs- und Überwachungssysteme in Hochspannungs(HV)- und HV/MV-Umspannwerken, fortschrittliche Kommunikation mit den Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und Speicherung in primären Umspannwerken.“

VERORDNUNG (EU) Nr. 1392/2013 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2013****über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten IIIa und IV sowie den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIb und IIc und der Unterdivisionen 22-32 für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

(3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2**Verbote**

(1) In der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

(2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote erreicht.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2013

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,

Lowri EVANS

Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

ANHANG

Nr.	75/TQ40
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Bestand	MAC/2A34.
Art	Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)
Gebiet	IIIa und IV; IIa, IIb, IIc und Unterdivisionen 22-32 (EU-Gewässer)
Datum der Schließung	27.11.2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 1393/2013 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2013****über ein Fangverbot für Rotbarsch in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern des Gebiets V sowie den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

ANHANG

Nr.	76/TQ40
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	RED/51214D.
Art	Rotbarsch (<i>Sebastes spp.</i>)
Gebiet	EU- und internationale Gewässer des Gebiets V; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV
Datum der Schließung	25.10.2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 1394/2013 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2013****über ein Fangverbot für Rotbarsch in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1F sowie in den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

ANHANG

Nr.	77/TQ40
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	RED/N1G14P
Art	Rotbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)
Gebiet	NAFO 1F (grönländische Gewässer) und V und XIV (grönländische Gewässer)
Datum der Schließung	25.10.2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 1395/2013 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2013****über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII und IX für Schiffe unter der Flagge Portugals**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014) ⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 22.

ANHANG

Nr.	79/DSS
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand	GFB/89-
Art	Gabeldorsch (<i>Phycis blennoides</i>)
Gebiet	VIII und IX (EU- und internationale Gewässer)
Datum	2.12.2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 1396/2013 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 2013
über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt im Gebiet NAFO 3LMNO für Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS
*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

ANHANG

Nr.	82/TQ40
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	GHL/N3LMNO
Art	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)
Gebiet	NAFO 3LMNO
Datum der Schließung	4.12.2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 1397/2013 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2013****über ein Fangverbot für Hering in den EU- und den norwegischen Gewässern des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

ANHANG

Nr.	80/TQ40
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Bestand	HER/4AB.
Art	Hering (<i>Clupea harengus</i>)
Gebiet	EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N
Datum	3.12.2013

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1398/2013 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 2013****zur Festlegung bestimmter Abzüge vom Fischereiaufwand, der dem Vereinigten Königreich im Jahr 2013 für Kammuscheln sowie für Taschenkrebse und Seespinnen zugeteilt wurde, wegen Überfischung im Vorjahr**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 106 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 zur Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereien⁽²⁾ wurde dem Vereinigten Königreich ein höchstzulässiger jährlicher Fischereiaufwand für Kammuscheln im ICES-Gebiet VII und für Taschenkrebse und Seespinnen im ICES-Gebiet VII zugeteilt.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für 2012 wurde von 3 315 619 kW-Tage auf 3 550 619 kW-Tage angehoben, nachdem das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽³⁾ Fischereiaufwand mit Irland und den Niederlanden getauscht hatte.

(3) Bei den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen und weiteren Untersuchungen bei den Behörden des Vereinigten Königreichs fand die Kommission Unstimmigkeiten zwischen den der Kommission gemäß Artikel 33 der Verordnung gemeldeten Daten und dem 2012 tatsächlich

geleisteten Fischereiaufwand bei Kammuscheln sowie bei Taschenkrebsen und Seespinnen im ICES-Gebiet VII durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs. Diese Unstimmigkeiten zeigen, dass die Fischereifahrzeuge des Vereinigten Königreichs einen höheren Fischereiaufwand geleistet haben, als dieser Flotte 2012 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 bzw. nach der Anpassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zur Verfügung stand. Aufgrund der Erkenntnisse, die die Kommission bei den Kontrollen und Untersuchungen gewonnen hat, kommt sie zu der Feststellung, dass dieser Mitgliedstaat seinen höchstzulässigen Fischereiaufwand für 2012 bei Kammuscheln um 451 641 kW-Tage und bei Taschenkrebsen und Seespinnen um 38 462 kW-Tage überschritten hat.

(4) Gemäß Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kann die Kommission, wenn sie festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat den ihm zugeteilten Fischereiaufwand überschritten hat, den künftigen Fischereiaufwand dieses Mitgliedstaats kürzen.

(5) Gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden Fangquoten im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren unter Anwendung von Multiplikationsfaktoren gekürzt, die in dem genannten Absatz festgelegt sind.

(6) Es empfiehlt sich daher, den Fischereiaufwand, der dem Vereinigten Königreich 2013 für Kammuscheln sowie für Taschenkrebse und Seespinnen im ICES-Gebiet VII zugeteilt wurde, zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 für Kammuscheln sowie für Taschenkrebse und Seespinnen im ICES-Gebiet VII wird für das Vereinigte Königreich im Jahr 2013 nach Maßgabe des Anhangs gekürzt.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 258 vom 5.8.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Art	Ursprünglicher höchstzulässiger Fischereiaufwand 2012 ⁽¹⁾	Angepasster höchstzulässiger Fischereiaufwand 2012	Festgestellter genutzter Fischereiaufwand 2012	Unterschied höchstzulässiger Aufwand-genutzter Aufwand (Überschreitung)	Multiplikationsfaktor gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	Abzug 2013
Kamm-muscheln im ICES-Gebiet VII	3 315 619	3 550 619	4 002 260	451 641 (12,7 % des höchstzulässigen Aufwands 2012)	541 969 (Überschreitung * 1,2)	541 969
Taschenkrebse und Seespinnen im ICES-Gebiet VII	543 366	543 366	581 828	38 462 (7 % des höchstzulässigen Aufwands 2012)	42 308 (Überschreitung * 1,1)	42 308

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 des Rates, ABl. L 258 vom 5.8.2004, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1399/2013 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Antep Baklavası/Gaziantep Baklavası (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag von Gaziantep Sanayi Odasi (Handelskammer von Gaziantep) auf Eintragung der Bezeichnung „Antep Baklavası“/„Gaziantep Baklavası“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Antep Baklavası“/„Gaziantep Baklavası“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 229 vom 8.8.2013, S. 43.

ANHANG

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang I Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012:

Klasse 2.4. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

TÜRKEI

Antep Baklavası/Gaziantep Baklavası (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1400/2013 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Τοματάκι Σαντορίνης (Tomataki Santorinis) (g.U))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Griechenlands auf Eintragung der Bezeichnung „Τοματάκι Σαντορίνης“ (Tomataki Santorinis) wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Τοματάκι Σαντορίνης“ (Tomataki Santorinis) eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 167 vom 13.6.2013, S. 22.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

GRIECHENLAND

Τοματάκι Σαντορίνης (Tomataki Santorinis) (g.U.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1401/2013 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Yorkshire Wensleydale (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag des Vereinigten Königreichs auf Eintragung der Bezeichnung „Yorkshire Wensleydale“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Yorkshire Wensleydale“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 231 vom 9.8.2013, S. 20.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.3. Käse

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Yorkshire Wensleydale (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1402/2013 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2013**

über Abzüge von den Fangquoten für 2013 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung anderer Bestände im vorangegangenen Jahr und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 hinsichtlich der in künftigen Jahren abzuziehenden Mengen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Fangquoten für das Jahr 2012 wurden mit folgenden Rechtsakten festgelegt:

— Verordnung (EU) Nr. 1225/2010 des Rates vom 13. Dezember 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für Fischbestände bestimmter Tiefseearten für die Jahre 2011 und 2012 ⁽²⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 1256/2011 des Rates vom 30. November 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2012) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1124/2010 ⁽³⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 5/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2012) ⁽⁴⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 43/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽⁵⁾ und

— Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽⁶⁾.

(2) Die Fangquoten für das Jahr 2013 wurden mit folgenden Rechtsakten festgelegt:

— Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014) ⁽⁷⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 1088/2012 des Rates vom 20. November 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2013) ⁽⁸⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 1261/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2013) ⁽⁹⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 39/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽¹⁰⁾ und

— Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽¹¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 320 vom 3.12.2011, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2012, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 55.

⁽⁷⁾ ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 22.

⁽⁸⁾ ABl. L 323 vom 22.11.2012, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 19.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

- (3) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat.
- (4) Ist es nicht möglich, die Quote für den überfischten Bestand im Jahr nach der Überfischung zu kürzen, weil der betreffende Mitgliedstaat über keine Quote verfügt, sollte gemäß Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 der Abzug für andere Bestände in demselben geografischen Gebiet oder von gleichem Marktwert vorgenommen werden. Gemäß der Mitteilung der Kommission Nr. 2012/C 72/07 ⁽¹⁾ sollten solche Abzüge vorzugsweise an Quoten für Bestände vorgenommen werden, die von derselben Flotte befischt werden, die die Quote überfischt hat, wobei darauf zu achten ist, dass es Rückwürfe in gemischten Fischereien zu verhindern gilt.
- (5) Bei manchen Mitgliedstaaten konnten im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 keine Abzüge wegen Überfischung von den zugewiesenen Quoten vorgenommen werden, da diese Mitgliedstaaten im Jahr 2013 nicht über solche Quoten verfügten.
- (6) Die betreffenden Mitgliedstaaten wurden bezüglich der vorgeschlagenen Abzüge von Quoten für andere als die überfischten Bestände konsultiert.
- (7) Litauen hat seine Quote für Stöcker JAX/2A-14 (Stöcker und dazugehörige Beifänge in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa und IVa, in den ICES-Gebieten VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIla, VIIlb, VIIId und VIIle, in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern des ICES-Gebiets Vb und in den internationalen Gewässern der ICES-Gebiete XII und XIV) um 606,119 Tonnen überfischt. Da Litauen für 2013 über keine Quote für JAX/2A-14 verfügt, hat Litauen beantragt, den Abzug an der Quote für den Goldlachsbestand im selben geografischen Gebiet ARU/567. (Goldlachs in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Gebiete V, VI und VII) vorzunehmen. Da Litauen nachgewiesen hat, dass der durchschnittliche Wert dieser beiden kommerziell genutzten Arten in dem betreffenden Zeitraum einen erheblichen Unterschied aufwies, und da der Erhaltungszustand dieser beiden Arten vergleichbar erscheint, sollte der Abzug auf 400 Tonnen ARU/567. festgesetzt werden.
- (8) Abzüge von anderen als den überfischten Quoten, wie sie in vorliegender Verordnung vorgesehen sind, sollten unbeschadet der Abzüge gelten, die gemäß nachstehender Verordnungen an den Quoten des Jahres 2013 vorzunehmen sind:
- Verordnung (EU) Nr. 165/2011 der Kommission ⁽²⁾;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 der Kommission ⁽³⁾.
- (9) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden Abzüge von den Fangquoten für 2013 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren festgesetzt.
- (10) In manchen Fällen liegen die Abzüge gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 offensichtlich über der angepassten Quote für das Jahr 2013 und können somit nicht in vollem Umfang an dieser Quote vorgenommen werden. Gemäß der Mitteilung der Kommission Nr. 2012/C 72/07 sollten die verbleibenden Mengen von den angepassten, in den folgenden Jahren verfügbaren Quoten abgezogen werden.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Anhang I dieser Verordnung genannten Fangquoten für 2013 werden entsprechend den in dem Anhang angeführten Abzügen für andere Bestände gekürzt.

2. Absatz 1 gilt unbeschadet der Abzüge, die in der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 vorgesehen sind.

Artikel 2

Der Anhang zur Durchführungsverordnung (EG) Nr. 770/2013 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 10.3.2012, S. 27.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 165/2011 der Kommission vom 22. Februar 2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010 (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 11).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 der Kommission vom 5. März 2013 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2013 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten wegen Überfischung einer bestimmten Fangquote für Makrele im Jahr 2009 (ABl. L 62 vom 6.3.2013, S. 62).

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 10.8.2013, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ABZÜGE VON QUOTEN FÜR ANDERE ALS DIE ÜBERFISCHTEN BESTÄNDE

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamtfänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus- schöpfung (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati- onsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor ⁽³⁾	Verbleibender Abzug aus 2012 ⁽⁴⁾ (Menge in Tonnen)	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)
DK	DGS	03A-C.	Dornhai	EU-Gewässer des Gebiets IIIa	0	0,82	Entfällt	0,82	/	/	/	/	0,82

Abzug von folgendem Bestand:

DK	NEP	3A/BCD	Kaisergranat	IIIa; EU-Gewässer der Unterdivisionen 22-32	/	/	/	/	/	/	/	/	0,82
DK	DGS	2AC4-C	Dornhai	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	1,29	Entfällt	1,29	/	/	/	/	1,29

Abzug von folgendem Bestand:

DK	NEP	2AC4-C	Kaisergranat	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	/	/	/	/	/	/	/	/	1,29
DK	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	0	4,74	Entfällt	4,74	/	/	/	/	4,74

Abzug von folgendem Bestand:

DK	HAD	2AC4.	Schellfisch	IV; EU-Gewässer des Gebiets IIa	/	/	/	/	/	/	/	/	4,74
DK	POR	3-1234	Heringshai	Gewässer von Französisch Guayana, Kattegat; EU-Gewässer des Skagerrak, der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV; EU-Gewässer der CECAF-Bereiche 34.1.1, 34.1.2 und 34.2	0	0,32	Entfällt	0,32	/	/	/	/	0,32

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus- schöpfung (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati- onsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor (3)	Verbleibender Abzug aus 2012 (4) (Menge in Tonnen)	Verbleibender Saldo (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)
--------------------	-----------	-------------	-----------	--------------------	---	---	--------------------------------	--	--------------------------------	--	--	--	-------------------------------------

Abzug von folgendem Bestand:

DK	ANF	2AC4-C	Seeteufel	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	/	/	/	/	/	/	/	/	0,32
DE	DGS	2AC4-C	Dornhai	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	0,87	Entfällt	0,87	/	/	/	/	0,87

Abzug von folgendem Bestand:

DE	LIN	04-C	Leng	EU-Gewässer des Gebiets IV	/	/	/	/	/	/	/	/	0,87
ES	DGS	15X14	Dornhai	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV	0	5	Entfällt	5	/	/	/	/	5

Abzug von folgendem Bestand:

ES	NEP	07.	Kaisergranat	VII	/	/	/	/	/	/	/	/	5
ES	DWS	56789-	Tiefseehaie	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII, VIII	0	11,79	Entfällt	11,79	/	/	/	/	11,79

Abzug von folgendem Bestand:

ES	BLI	12INT-	Blauleng	Internationale Gewässer des Gebiets XII	/	/	/	/	/	/	/	/	11,79
ES	HAD	7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, VIII, IX und X; EU-Gewässer des CECAF-Bereichs 34.1.1	106	106,08	100,08	0,08	/	/	/	/	0,08

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (¹)	Gesamtfänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus- schöpfung (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati- onsfaktor (²)	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor (³)	Verbleibender Abzug aus 2012 (⁴) (Menge in Tonnen)	Verbleibender Saldo (⁵) (Menge in Tonnen)	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)
Abzug von folgendem Bestand:													
ES	HKE	571214	Europäischer Seehecht	VI und VII; EU- Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets Vb; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV	/	/	/	/	/	/	/	/	0,08
ES	ORY	1CX14	Granatbarsch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III, IV, V, VIII, IX, X, XII und XIV	0	0,16	Entfällt	0,16	/	/	/	/	0,16
Abzug von folgendem Bestand:													
ES	BLI	12INT.	Blauleng	Internationale Gewässer des Gebiets XII	/	/	/	/	/	/	/	/	0,16
ES	POK	56-14	Seelachs	VI; EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb, XII und XIV	13	13,1	100,77	0,10	/	/	27,60	/	27,70
Abzug von folgendem Bestand:													
ES	RNG	8X14.	Grenadierfisch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV	/	/	/	/	/	/	/	/	27,7
ES	POR	3-1234	Heringshai	Gewässer von Französisch Guayana, Kattegat; EU-Gewässer des Skagerrak, der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV; EU-Gewässer der CECAF-Bereiche 34.1.1, 34.1.2 und 34.2	0	0,01	Entfällt	0,01	/	/	/	/	0,01

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamtfänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus- schöpfung (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati- onsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor ⁽³⁾	Verbleibender Abzug aus 2012 ⁽⁴⁾ (Menge in Tonnen)	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)
--------------------	-----------	-------------	-----------	--------------------	--	---	--------------------------------	--	---	---	---	---	-------------------------------------

Abzug von folgendem Bestand:

ES	ANF	2AC4-C	Seeteufel	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	/	/	/	/	/	/	/	/	0,01
LT	JAX	2A-14	Stöcker und dazugehörige Beifänge	EU-Gewässer der Gebiete IIa, IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIla, VIIIb, VIII d und VIIIe; EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets Vb; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV	1 840	1 838,319	99,91	- 1,681	/	/	608,80	/	606,119

Abzug von folgendem Bestand:

LT	ARU	567.	Goldlachs	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI und VII	/	/	/	/	/	/	/	/	400
NL	BSF	56712-	Schwarzer Degenfisch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII und XII	0	0	0	/	/	/	/	5	5

Abzug von folgendem Bestand:

NL	GFB	567-	Gabeldorsch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI und VII	/	/	/	/	/	/	/	/	5
NL	DGS	15X14	Dornhai	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV	0	1,622	Entfällt	1,622	/	/	/	/	1,622

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (¹)	Gesamtfänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus- schöpfung (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati- onsfaktor (²)	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor (³)	Verbleibender Abzug aus 2012 (⁴) (Menge in Tonnen)	Verbleibender Saldo (⁵) (Menge in Tonnen)	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)
--------------------	-----------	-------------	-----------	--------------------	---	---	--------------------------------	--	--------------------------------	--	--	--	-------------------------------------

Abzug von folgendem Bestand:

NL	ANF	56-14	Secteufel	VI; EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets Vb; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV	/	/	/	/	/	/	/	/	1,622
NL	DGS	2AC4-C	Dornhai	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	1,23	Entfällt	1,23	/	/	/	/	1,23

Abzug von folgendem Bestand:

NL	NEP	2AC4-C	Kaisergranat	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	/	/	/	/	/	/	/	/	1,23
NL	LEZ	07.	Butte	VII	0	0,056	Entfällt	0,056	/	/	/	/	0,056

Abzug von folgendem Bestand:

NL	SOL	7HJK.	Gemeine Seezunge	VIIIh, VIIj und VIIk	/	/	/	/	/	/	/	/	0,056
NL	SBR	678-	Rote Fleckbrasse	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete VI, VII und VIII	0 (6 für andere)	8,615	143,58 (verglichen mit 6)	2,615	/	/	/	6	8,615

Abzug von folgendem Bestand:

NL	COD	07D.	Kabeljau	VIII d	/	/	/	/	/	/	/	/	8,615
PL	GHL	1N2AB	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	0	0	0	0	/	/	/	1	1

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamtfänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus- schöpfung (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati- onsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor ⁽³⁾	Verbleibender Abzug aus 2012 ⁽⁴⁾ (Menge in Tonnen)	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)
Abzug von folgendem Bestand:													
PL	BSF	56712-	Schwarzer Degenfisch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII und XII	/	/	/	/	/	/	/	/	1
PL	HAD	2AC4	Schellfisch	IV; EU-Gewässer des Gebiets IIa	0	0	0	0	/	/	/	16	16
Abzug von folgendem Bestand:													
PL	BSF	56712-	Schwarzer Degenfisch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII und XII	/	/	/	/	/	/	/	/	16
PL	MAC	2A34	Makrele	IIIa und IV; EU- Gewässer der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32	0	0	0	0	/	/	/	5	5
Abzug von folgendem Bestand:													
PL	COD	3BC+24	Kabeljau	IIIb, c, d (1) – Unterdivisionen 22 bis 24	/	/	/	/	/	/	/	/	5
PL	RED	514GRN	Rotbarsch	Grönländische Gewässer der Gebiete V und XIV	0	0	0	0	/	/	/	1	1
Abzug von folgendem Bestand:													
PL	BSF	56712-	Schwarzer Degenfisch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII und XII	/	/	/	/	/	/	/	/	1
PL	WHB	1X14	Blauer Wittling	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV	0	0	0	0	/	/	/	8	8

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus- schöpfung (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati- onsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor (3)	Verbleibender Abzug aus 2012 (4) (Menge in Tonnen)	Verbleibender Saldo (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)
--------------------	-----------	-------------	-----------	--------------------	---	---	--------------------------------	--	--------------------------------	--	--	--	-------------------------------------

Abzug von folgendem Bestand:

PL	COD	3BC+24	Kabeljau	IIIb, c, d (1) – Sudivisions 22 to 24	/	/	/	/	/	/	/	/	8
PT	GHL	1N2AB	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	0	1,508	/	0	/	/	/	11,00	12,508

Abzug von folgendem Bestand:

PT	RED	1N2AB.	Rotbarsch	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	/	/	/	/	/	/	/	/	12,508
PT	NEP	08C.	Kaisergranat	VIIIc	0	0,963	Entfällt	0,963	/	C	/	/	1,444

Abzug von folgendem Bestand:

PT	HKE	8C3411	Europäischer Seehecht	VIIIc, IX und X; EU- Gewässer des CECAF- Bereichs 34.1.1	/	/	/	/	/	/	/	/	1,444
PT	POL	08C.	Pollack	VIIIc	0	0,043	Entfällt	0,043	/	/	/	/	0,043

Abzug von folgendem Bestand:

PT	SOO	8CDE34	Seezunge	VIIIc, VIId, VIIle, IX und X; EU-Gewässer des CECAF-Bereichs 34.1.1	/	/	/	/	/	/	/	/	0,043
UK	DGS	15X14	Dornhai	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV	0	2,8	Entfällt	2,8	/	/	/	/	2,8

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus- schöpfung (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati- onsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor (3)	Verbleibender Abzug aus 2012 (4) (Menge in Tonnen)	Verbleibender Saldo (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)
--------------------	-----------	-------------	-----------	--------------------	---	---	--------------------------------	--	--------------------------------	--	--	--	-------------------------------------

Abzug von folgendem Bestand:

UK	NEP	07.	Kaisergranat	Gebiet VII	/	/	/	/	/	/	/	/	2,8
UK	DGS	2AC4-C	Dornhai	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	0,3	Entfällt	0,3	/	/	/	/	0,3

Abzug von folgendem Bestand:

UK	NEP	2AC4-C	Kaisergranat	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	/	/	/	/	/	/	/	/	0,3
UK	GHL	N01GRN Neuer Code GHL/ NIGRN.	Schwarzer Heilbutt	Grönländische Gewässer der NAFO- Gebiete 0 und 1	0	0,2	Entfällt	0,2	/	/	/	/	0,2

Abzug von folgendem Bestand:

UK	GHL	1N2AB	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	/	/	/	/	/	/	/	/	0,2
UK	HAL	514GRN	Atlantischer Heilbutt	Grönländische Gewässer der Gebiete V und XIV	0	1,8	Entfällt	1,8	/	/	/	/	1,8

Abzug von folgendem Bestand:

UK	GHL	1N2AB	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	/	/	/	/	/	/	/	/	1,8
UK	NOP	2A3A4.	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	IIIa; EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	6	Entfällt	6	/	/	/	/	6

Mitglied- staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamtfänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus- schöpfung (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati- onsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor ⁽³⁾	Verbleibender Abzug aus 2012 ⁽⁴⁾ (Menge in Tonnen)	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾ (Menge in Tonnen)	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)
Abzug von folgendem Bestand:													
UK	WHB	1X14.	Blauer Wittling	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIId, VIIIf, VIIId, VIIIe, XII und XIV	/	/	/	/	/	/	/	/	6
UK	POR	3-1234	Heringshai	Gewässer von Französisch Guayana, Kattegat; EU-Gewässer des Skagerrak, der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV; EU-Gewässer der CECF-Bereiche 34.1.1, 34.1.2 und 34.2	0	0,1	Entfällt	0,1	/	/	/	/	0,1
Abzug von folgendem Bestand:													
UK	ANF	2AC4-C	Seeteufel	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	/	/	/	/	/	/	/	/	0,1

⁽¹⁾ Mengen, über die ein Mitgliedstaat entsprechend den einschlägigen Verordnungen über Fangmöglichkeiten nach Berücksichtigung des Tausches von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59), Quotenübertragungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3) und/oder Neuzuteilungen und Abzügen gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 verfügt.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates. Abzüge in Höhe der Überfischung * 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates. Buchstabe „a“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 aufgrund kontinuierlicher Überfischung in den Jahren 2010, 2011 und 2012 angewendet wurde. Buchstabe „c“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 angewendet wurde, da für den Bestand ein Mehrjahresplan gilt.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 700/2012 und Verordnung (EU) Nr. 1136/2012 wurden für bestimmte Länder und Arten Abzüge von den Fangquoten für 2012 vorgenommen. Allerdings waren die vorzunehmenden Abzüge bei einigen Mitgliedstaaten höher als ihre entsprechende Quote für 2012, so dass die Abzüge in dem Jahr nicht vollständig vorgenommen werden konnten. Um sicherzustellen, dass auch in solchen Fällen die Abzüge in voller Höhe vorgenommen werden, wurden die verbleibenden Mengen bei den Abzügen von den Quoten für 2013 berücksichtigt.

⁽⁵⁾ Verbleibende Mengen aus Überfischung in den Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, die nicht von einem anderen Bestand abgezogen werden können

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 erhält folgende Fassung:

„ANHANG

ABZÜGE VON QUOTEN FÜR ÜBERFISCHTE BESTÄNDE

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
BE	PLE	7FG.	Scholle	VII f und VII g	46	185,9	202,9	109,14	17	/	/	/	/	17	
BE	POL	8ABDE.	Pollack	VIIIa, VIIIb, VIId und VIIIe	0	0	0,2	Entfällt	0,2	/	/	/	/	0,2	
DK	DGS	03A-C.	Dornhai	EU-Gewässer des Gebiets IIIa	0	0	0,82	Entfällt	0,82	/	/	/	/	0,82	
DK	DGS	2AC4-C	Dornhai	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	0	1,29	Entfällt	1,29	/	/	/	/	1,29	
DK	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	0	0	0,16	Entfällt	0,16	/	/	/	/	0,16	
DK	HKE	2AC4-C	Europäischer Seehecht	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	1 119	875	918,62	104,99	43,62	/	C	/	/	65,43	
DK	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	0	0	4,74	Entfällt	4,74	/	/	/	/	4,74	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati-onsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikati-onsfak-tor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verblei-bender Abzug aus 2012	Verblei-bender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verblei-bende 2014 und in den nachfolgen-den Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
DK	POR	3-1234	Heringshai	Gewässer von Französisch Guayana, Kattegat; EU-Gewässer des Skagerrak, der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV; EU-Gewässer der CE-CAF-Bereiche 34.1.1, 34.1.2 und 34.2	0	0	0,32	Entfällt	0,32	/	/	/	/	0,32	
DE	DGS	2AC4-C	Dornhai	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	0	0,870	Entfällt	0,87	/	/	/	/	0,87	
IE	HAD	7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, VIII, IX und X; EU-Gewässer des CE-CAF-Bereichs 34.1.1	3 699	3 745	4 126,037	110,17	381,037	1,2	/	/	/	457,244	
IE	PLE	7FG.	Scholle	VII f und VII g	197	72	76,21	105,86	4,21	/	/	/	/	4,21	
IE	PLE	7HJK.	Scholle	VII h, VII j und VII k	77	86	99,3	115,47	13,3	/	/	/	/	13,3	
IE	SOL	7BC.	Gemeine Seezunge	VII b und VII c	37	37	37,688	101,86	0,688	/	/	/	/	0,688	
IE	WHG	07A.	Wittling	VII a	52	56	57,089	101,94	1,089	/	/	/	/	1,089	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
EL	BFT	AE45W-M	Roter Thun	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer	124,37	174,37	176,36	101,14	1,99	/	C	/	/	1,55	1,435
ES	ALF	3X14-	Schleimköpfe	EU- und internationale Gewässer der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	74	61	66,53	109,07	5,53	/	/	/	/	5,53	
ES	BLI	5B67-	Blauleng	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VI und VII	62	21,07	25,29	120,03	4,22	/	/	/	0,07	0	4,29
ES	BSF	56712-	Schwarzer Degenfisch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII und XII	124	113,12	124,57	110,12	11,45	/	/	61,52	/	72,97	
ES	BSF	8910-	Schwarzer Degenfisch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete VIII, IX und X	11	11	52,48	477,09	41,48	/	/	0,60	/	9,23	32,85
ES	BUM	ATLANT	Blauer Marlin	Atlantik	24	24	34,28	142,83	10,28	/	/	/	/	10,28	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
ES	DGS	15X14	Dornhai	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV	0	0	5	Entfällt	5	/	/	/	/	5	
ES	DWS	56789-	Tiefseehaie	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII, VIII und IX	0	0	11,79	Entfällt	11,79	/	/	/	/	11,79	
ES	GFB	89-	Gabeldorsch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete VIII und IX	242	189,8	246,24	129,74	56,44	/	/	/	/	56,44	
ES	GHL	N3LMN-O	Schwarzer Heilbutt	NAFO 3LMNO	4 486	4 687,7	4 694,2	100,14	6,5	/	C	/	/	9,75	
ES	HAD	5BC6A.	Schellfisch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb und VIa	0	14,27	15,07	105,61	0,80	/	/	21,07	/	11,15	10,72
ES	HAD	7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, VIII, IX und X; EU-Gewässer des CE-CAF-Bereichs 34.1.1	0	106	106,08	100,08	0,08	/	/	/	/	0,08	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikati-onsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikati-onsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
ES	HKE	571214	Europäischer Seehecht	VI und VII; EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets Vb; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV	9 109	12 034,1	12 351,35	102,64	317,25	/	C	/	/	475,875	
ES	NEP	9/3411	Kaisergrana-t	IX und X; EU-Gewässer des CE-CAF-Bereichs 34.1.1	68	88	138,3	157,16	50,3	/	C	/	/	25,15 ⁽⁶⁾	50,30
ES	ORY	1CX14	Granatbarsch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III, IV, V, VIII, IX, X, XII und XIV	0	0	0,16	Entfällt	0,16	/	/	/	/	0,16	
ES	POK	56-14	Seelachs	VI; EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb, XII und XIV	0	13	13,1	100,77	0,10	/	/	27,60	/	27,70	
ES	POR	3-1234	Heringshai	Gewässer von Französisch Guayana, Kattegat; EU-Gewässer des Skagerrak, der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV; EU-Gewässer der CE-CAF-Bereiche 34.1.1, 34.1.2 und 34.2	0	0	0,01	Entfällt	0,01	/	/	/	/	0,01	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
ES	PRA	N3L	Tiefsee-garnelen	NAFO 3L	105,5	33,8	33,8	100	0	/	/	6,30	/	6,30	
ES	SOL	8AB	Gemeine Seezunge	VIIIa und VIIIb	10	9,47	11,31	119,43	1,84	/	C	0,52	/	0,28	3
ES	USK	567EI	Lumb	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI und VII	14	0,15	0,15	100	0	/	/	28,55	/	5,68	22,87
FR	HAD	7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, VIII, IX und X; EU-Gewässer des CE-CAF-Bereichs 34.1.1	11 096	11 357	11 911	104,88	554	/	/	/	/	554	
FR	MAC	*8ABD	Makrele	VIIIa, VIIIb und VIId	50,25	50,25	50,30	100,10	0,05	/	/	/	/	0,05	
CY	BFT	AE45W-M	Roter Thun	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer	66,98	16,98	17,906	105,45	0,926	/	C	/	/	1,389	
LT	GHL	N3LMN-O	Schwarzer Heilbutt	NAFO 3LMNO	23	112,58	207,433	184,25	94,853	/	C	/	/	22	120,279

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
LT	JAX	2A-14	Stöcker und dazugehörige Beifänge	EU-Gewässer der Gebiete IIa, IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIII d und VIIIe; EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets Vb; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV	0	1 840	1 838,319	99,91	- 1,681	/	/	608,80	/	606,119	
NL	BSF	56712-	Schwarzer Degenfisch	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII und XII	0	0	0	0	/	/	/	/	5	5	
NL	DGS	15X14	Dornhai	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV	0	0	1,622	Entfällt	1,622	/	/	/	/	1,622	
NL	DGS	2AC4-C	Dornhai	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	0	1,23	Entfällt	1,23	/	/	/	/	1,23	
NL	HKE	571214	Europäischer Seehecht	VI und VII; EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets Vb; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV	183	56	110,565	197,44	54,565	/	C	/	/	81,848	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
NL	HKE	*57-14	Europäischer Seehecht	VI und VII; EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets Vb; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV	6	6	6,198	103,30	0,198	/	C	/	/	0,297	
NL	LEZ	07.	Butte	VII	0	0	0,056	N.A.	0,056	/	/	/	/	0,056	
NL	SBR	678-	Rote Fleckbrasse	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete VI, VII und VIII	0 (6 für andere)	0 (6 für andere)	8,615	143,58 (verglichen mit 6)	2,615			/	6	8,615	
NL	SRX	07D.	Rochen	EU-Gewässer des Gebiets VII d	4	12	12,015	100,13	0,015	/	/	/	/	0	0,015
PL	COD	1/2B.	Kabeljau	I und II b	2 285	3 565	3 565,574	100,02	0,574	/	/	/	/	0,574	
PL	GHL	1N2AB	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	0	0	0	0	0	/	/	/	1	1	
PL	HAD	2AC4	Schellfisch	IV; EU-Gewässer des Gebiets II a	0	0	0	0	0	/	/	/	16	16	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
PL	HER	3D-R30	Hering	EU-Gewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	19 537	19 537	21 270,651	108,87	1 733,651	1,1	/	/	/	1 907,016	
PL	MAC	2A34	Makrele	IIIa und IV; EU-Gewässer der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32	0	0	0	0	0	/	/	/	5	5	
PL	RED	514GRN	Rotbarsch	Grönländische Gewässer der Gebiete V und XIV	0	0	0	0	0	/	/	/	1	1	
PL	SPR	3BCD-C	Sprotte und dazugehörige Beifänge	EU-Gewässer der Unterdivisionen 22-32	66 128	66 128	66 605,314	100,72	477,314	/	/	/	/	0	477,314
PL	WHB	1X14	Blauer Wittling	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV	0	0	0	0	0	/	/	/	8	8	
PT	ALF	3X14-	Schleimköpfe	EU- und internationale Gewässer der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	214	203	239,129	117,8	36,129	/	A	/	/	54,194	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
PT	BUM	ATLANT	Blauer Marlin	Atlantik	48,6	48,6	61,673	126,9	13,073	/	/	3,30	/	16,373	
PT	COD	1/2B.	Kabeljau	I und IIb	2 449	1 946,7	1 946,95	100,01	0,25	/	/	/	/	0,25	
PT	GHL	1N2AB	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	0	0	1,508	/	0	/	/	/	11,00	12,508	
PT	HAD	1N2AB	Schellfisch	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	0	23,93	23,926	99,98	- 0,004	/	/	/	383,93	7,8	376,126
PT	MAC	8C3411	Makrele	VIIIc, IX und X; EU-Gewässer des CECAF-Bereichs 34.1.1	6 258	5 471,5	5 472,57	100,02	1,07	/	/	/	/	0	1,07
PT	NEP	08C.	Kaisergranat	VIIIc	0	0	0,963	Entfällt	0,963	/	C	/	/	1,444	
PT	PLE	8/3411	Scholle	VIII, IX und X; EU-Gewässer des CECAF-Bereichs 34.1.1	66	64,8	71,506	110,35	6,706	/	/	/	/	4,8	1,906
PT	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer der Gebiete I und II	0	8,16	8,16	100	0	/	/	/	223,06	13,3	209,76

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
PT	POL	08C	Pollack	VIIIc	0	0	0,043	Entfällt	0,043	/	/	/	/	0,043	
PT	RED	N3NL	Rotbarsch	NAFO 3LN	0	982,5	1 204,691	122,61	222,191	1,4	/	/	/	311,067	
PT	WHM	ATLANT	Weißer Marlin	Atlantik	21,8	21,8	26,021	119,36	4,221	/	/	/	/	1,2	3,021
RO	TUR	F3742C	Steinbutt	EU-Gewässer des Schwarzen Meers	43,2	43,2	43,213	100,03	0,013	/	/	/	/	0,013	
UK	COD	N01514 Neuer Code N1GL14	Kabeljau	Grönländische Gewässer der NAFO-Gebiete 0 und 1; grönländische Gewässer der Gebiete V und XIV	364	1 116,4	1 165,1	104,36	48,7	/	/	/	/	48,7	
UK	DGS	15X14	Dornhai	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV	0	0	2,8	Entfällt	2,8	/	/	/	/	2,8	
UK	DGS	2AC4-C	Dornhai	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	0	0,3	Entfällt	0,3	/	/	/	/	0,3	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
Vereinigtes Königreich	GHL	2A-C46	Schwarzer Heilbutt	EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV; EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb und VI	123	62	67	108,06	5	/	/	/	/	5	
UK	GHL	514GRN	Schwarzer Heilbutt	Grönländische Gewässer der Gebiete V und XIV	275	0	1	Entfällt	1	/	/	/	/	0	1
UK	GHL	N01GRN <i>Neuer Code GHL/NIGRN.</i>	Schwarzer Heilbutt	Grönländische Gewässer der NAFO-Gebiete 0 und 1	0	0	0,2	Entfällt	0,2	/	/	/	/	0,2	
UK	HAD	7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, VIII, IX und X; EU-Gewässer des CE-CAF-Bereichs 34.1.1	1 665	1 822	1 891,5	103,81	69,5	/	/	/	/	69,5	
UK	HAL	514GRN	Atlantischer Heilbutt	Grönländische Gewässer der Gebiete V und XIV	0	0	1,8	Entfällt	1,8	/	/	/	/	1,8	
UK	HER	5B6ANB	Hering	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VIb und VIaN	13 837	11 931,5	12 064,2	101,11	132,7	/	C	/	/	199,05	
UK	NOP	2A3A4.	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	IIIa; EU-Gewässer der Gebiete IIa und IV	0	0	6	Entfällt	6	/	/	/	/	6	

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2012	Zulässige Anlandungen 2012 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ⁽¹⁾	Gesamt-fänge 2012 (Menge in Tonnen)	Quotenaus-schöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Über-fischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Verbleibender Abzug aus 2012	Verbleibender Saldo ⁽⁵⁾	Abzüge 2013 (Menge in Tonnen)	Verbleibende 2014 und in den nachfolgenden Jahren vorzunehmende Abzüge (Menge in Tonnen)
UK	PLE	7FG.	Scholle	VII f und VII g	43	41,6	43,7	105,05	2,1	/	/	/	/	2,1	
UK	POR	3-1234	Heringshai	Gewässer von Französisch Guayana, Kattegat; EU-Gewässer des Skagerrak, der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV; EU-Gewässer der CE-CAF-Bereiche 34.1.1, 34.1.2 und 34.2	0	0	0,1	Entfällt	0,1	/	/	/	/	0,1	
UK	RED	514GRN <i>Neuer Code RED/ N1G14P</i>	Rotbarsch	Grönländische Gewässer der Gebiete V und XIV	31	31	31,3	100,97	0,3	/	/	/	/	0,3	
UK	WHG	56-14	Wittling	VI; EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets Vb; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV	176	202	204,9	101,44	2,9	/	/	/	/	2,9	

⁽¹⁾ Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugeteilte Quoten unter Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002, von Quotenübertragungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates und/oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 147/2007 der Kommission bzw. der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 der Kommission.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates. Abzüge in Höhe der Überfischung * 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.

⁽⁴⁾ Buchstabe „a“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 aufgrund kontinuierlicher Überfischung in den Jahren 2010, 2011 und 2012 angewendet wurde. Buchstabe „c“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 angewendet wurde, da für den Bestand ein Mehrjahresplan gilt.

⁽⁵⁾ Verbleibende Mengen aus Überfischung in den Jahren vor Inkrafttreten der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009, die nicht von einem anderen Bestand abgezogen werden können.

⁽⁶⁾ Auf Ersuchen Spaniens werden die im Jahr 2013 vorzunehmenden Abzüge von 75,45 Tonnen über drei Jahre verteilt, d. h. es werden pro Jahr (2013, 2014 und 2014) 25,15 Tonnen abgezogen.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1403/2013 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2013****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Liquirizia di Calabria (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Liquirizia di Calabria“ geprüft, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2011 der Kommission⁽²⁾ eingetragen worden ist.

(2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.

(3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2013

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,

Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 278 vom 25.10.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 219 vom 31.7.2013, S. 12.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.8. Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang I Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012:

Klasse 2.4. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

ITALIEN

Liquirizia di Calabria (g.U.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1404/2013 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 2013****zur Zulassung einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713) und Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* (DSM 18404) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastschweine (Zulassungsinhaber BASF SE)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung der Zulassung bedürfen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung eines neuen Verwendungszwecks einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713), und Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* (DSM 18404) vorgelegt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erforderlichen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung eines neuen Verwendungszwecks einer in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713), und Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* (DSM 18404) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastschweine.
- (4) Die Verwendung dieser Zubereitung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 271/2009 der Kommission ⁽²⁾ für zehn Jahre bei entwöhnten Ferkeln, Masthühnern, Legehennen,

Masttruthühnern, und Mastenten sowie mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1068/2011 der Kommission ⁽³⁾ für Junghennen, Zuchttruthühner, Jungtruthühner, sonstige Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (außer Mastenten) und Ziervögel zugelassen.

- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) bestätigte in ihrem Gutachten vom 18. Juni 2013 ⁽⁴⁾ ihre früheren Schlussfolgerungen, wonach die Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713) und Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* (DSM 18404) sich unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen nicht schädlich auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt auswirkt. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die Zubereitung bei Mastschweinen wirksam sein kann. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingereichte Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Die Bewertung der Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713) und Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Aspergillus niger* (DSM 18404) hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 271/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase und Endo-1,4-beta-Glucanase als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Masthühner, Legehennen, Masttruthühner und Mastenten (Zulassungsinhaber: BASF SE) (ABl. L 91 vom 3.4.2009, S. 5).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1068/2011 der Kommission vom 21. Oktober 2011 zur Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713), und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 18404), als Futtermittelzusatzstoff für Junghennen, Zuchttruthühner, Jungtruthühner, sonstige Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (außer Mastenten) und Ziervögel (Zulassungsinhaber: BASF SE) (ABl. L 277 vom 22.10.2011, S. 11).

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2013; 11(7):3285.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird als Zusatzstoff in

der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer									
4a7	BASF SE	Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,4-beta-Glucanase: EC 3.2.1.4	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 109.713) und Endo-1,4-beta-Glucanase aus <i>Aspergillus niger</i> (DSM 18404) mit einer Mindestaktivität von: 5 600 TXU ⁽¹⁾ und 2 500 TGU ⁽²⁾/g. Flüssig und fest. <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 109.713), und Endo-1,4-beta-Glucanase aus <i>Aspergillus niger</i> (DSM 18404). <i>Analysemethode ⁽³⁾</i> Zur Quantifizierung der Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase: Viskosimetrische Methode auf Basis der Verringerung der Viskosität durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase in xylanhaltigem Substrat (Weizen-Arabinoxylan) bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55 °C. Zur Quantifizierung der Aktivität von Endo-1,4-beta-Glucanase: viskosimetrische Methode auf Basis der Verringerung der Viskosität durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Glucanase in glucanhaltigem Substrat (Gersten-Beta-Glucan) bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 40 °C.	Mast-schweine	—	560 TXU 250 TGU	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vermischung sind die Lagerbedingungen und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 560-840 TXU/250-375 TGU. 3. Sicherheitshinweis: Während der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.	12 Januar 2024

⁽¹⁾ TXU ist die Enzymmenge, die 5 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalente) pro Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55 °C aus Weizen-Arabinoxylan freisetzt.

⁽²⁾ TGU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalente) in der Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-beta-Glucan freisetzt.

⁽³⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden unter folgender Internetadresse des Referenzlabors:

http://irimm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1405/2013 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 2013****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur – auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen – übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

- (4) Es ist angemessen, dass die erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte für die von dieser Verordnung betroffenen Waren, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽²⁾ weiterverwendet werden können. Ein Zeitraum von drei Monaten sollte festgelegt werden.

- (5) Der Ausschuss für den Zollkodex hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABL L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABL L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Eine Ware mit folgender Zusammensetzung: — 90 bis 99,9 GHT Ethylalkohol (Gefrierschutzmittel) — Zusatzstoffe (Vergällungsmittel); — 20 mg Denatoniumbenzoat je Liter reinen Alkohols; — 5 ml Isopropylalkohol je Liter reinen Alkohols; — entweder 5 ml Butylalkohol je Liter reinen Alkohols oder 10 ml Methylethylketon je Liter reinen Alkohols; — 1 g oberflächenaktiver Stoff je Liter reinen Alkohols. Durch die Zugabe von Denatoniumbenzoat, Isopropylalkohol und Butylalkohol oder Methylethylketon wird die Ware ungenießbar gemacht. Die Ware wird in Tanks oder Großbehältern befördert. Eine Aufmachung für den Einzelverkauf gibt es nicht. Laut den Begleitunterlagen ist die Ware ein Konzentrat zur Herstellung von Gefrierschutzmittel.	2207 20 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2207 und 2207 20 00. Wegen des hohen Ethylalkoholgehalts eignet sich die Ware nicht zur unmittelbaren Verwendung als Gefrierschutzmittel, da es mit Wasser verdünnt werden muss, um die schädlichen chemischen Reaktionen mit den Elastomeren zu minimieren, die mit dem zirkulierenden Gefrierschutzmittel in Kontakt kommen. Die Ware kann daher nicht als Gefrierschutzmittel oder Flüssigkeit zum Enteisen des KN-Codes 3820 verwendet werden. Eine Einreihung in die Position 3820 ist somit ausgeschlossen. Angeichts ihrer objektiven Merkmale, nämlich des hohen Anteils von Ethylalkohol und des Vorhandenseins von verschiedenen Vergällungsmitteln (Denatoniumbenzoat, Isopropylalkohol, Butylalkohol und Methylethylketon), sowie des Fehlens von anderen Gefrierschutzmitteln als Ethylalkohol erhält die Ware ihren wesentlichen Charakter durch den vergällten Alkohol. Daher ist die Ware als vergällter Ethylalkohol in den KN-Code 2207 20 00 einzureihen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1406/2013 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 2013****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	55,3
	IL	168,0
	MA	70,4
	TN	99,9
	TR	110,0
	ZZ	100,7
0707 00 05	AL	99,8
	JO	158,2
	MA	158,2
	TR	148,2
	ZZ	141,1
0709 93 10	MA	81,6
	TR	150,7
	ZZ	116,2
0805 10 20	AR	26,3
	MA	57,5
	TR	82,1
	ZA	38,0
	ZZ	51,0
0805 20 10	MA	57,2
	ZZ	57,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	35,9
	IL	96,0
	JM	133,9
	MA	69,9
	TR	74,2
	ZZ	82,0
0805 50 10	AR	102,8
	TR	63,2
	ZZ	83,0
0808 10 80	CN	77,6
	MK	33,9
	US	125,2
	ZZ	78,9
0808 30 90	TR	124,7
	US	150,9
	ZZ	137,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. Dezember 2013

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/011 DK/Vestas, Dänemark)

(2013/787/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 28,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der EGF bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 Millionen EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Dänemark hat am 21. Dezember 2012 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF wegen Entlassungen in dem Unternehmen Vestas-Gruppe gestellt und diesen Antrag

bis zum 16. Juli 2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 6 364 643 EUR bereitzustellen.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für den Antrag Dänemarks bereitzustellen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um den Betrag von 6 364 643 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 11. Dezember 2013.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*
Der Präsident
M. SCHULZ

Im Namen des Rates
Der Präsident
V. LEŠKEVIČIUS

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. Dezember 2013

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/001 FI/Nokia, Finnland)

(2013/788/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 28,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welt handelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der EGF bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 Millionen EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Finnland hat am 1. Februar 2013 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF wegen Entlassungen bei Nokia

plc, Nokia Siemens Networks und 30 Unterauftragnehmern gestellt und diesen Antrag bis zum 21. August 2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 9 810 000 EUR bereitzustellen.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag Finnlands bereitgestellt werden kann —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wird aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ein Betrag von 9 810 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 11. Dezember 2013.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident
M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident
V. LEŠKEVIČIUS

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 11. Dezember 2013**

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/003 DE/First Solar, Deutschland)

(2013/789/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 28,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der EGF bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 Millionen EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Deutschland hat am 12. April 2013 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF wegen Entlassungen in dem Unternehmen First Solar Manufacturing GmbH gestellt

und diesen Antrag bis zum 14. August 2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 2 305 357 EUR bereitzustellen.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für den Antrag Deutschlands bereitzustellen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um den Betrag von 2 305 357 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 11. Dezember 2013.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LEŠKEVIČIUS

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES**vom 13. Dezember 2013****zur Annahme der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Europäischen Union**

(2013/790/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist seit seiner Genehmigung im Jahr 1995 ⁽¹⁾ Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (im Folgenden „Übereinkommen“).
- (2) Hauptziel des Übereinkommens ist in erster Linie die Festlegung eines Regelungsrahmens für die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit bei der Verhütung bzw. Bekämpfung der Verschmutzung grenzüberschreitender Gewässer und bei der Sicherstellung einer rationellen Wassernutzung in den Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE).
- (3) Auf der Tagung der Vertragsparteien im Jahr 2003 haben die Vertragsparteien des Übereinkommens den Wunsch geäußert, Staaten außerhalb des UN-ECE-Gebiets zu gestatten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, um die Zusammenarbeit in Flusseinzugsgebieten weltweit zu fördern.
- (4) Andere UN-ECE-Umweltübereinkommen, zum Beispiel das Übereinkommen über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, stehen Staaten außerhalb des UN-ECE-Gebiets offen.
- (5) Die Europäische Gemeinschaft hat an der Tagung der Vertragsparteien von 2003 teilgenommen, auf der die Änderung angenommen wurde, wonach Staaten, die Mitglied der Vereinten Nationen sind, mit Genehmigung der

Tagung der Vertragsparteien der Beitritt zu dem Übereinkommen ermöglicht wird.

- (6) Die Änderung tritt nach Annahme durch alle Staaten und Organisationen in Kraft, die am 28. November 2003 Vertragsparteien des Übereinkommens waren.
- (7) Die Änderung sollte im Namen der Union angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung der Artikel 25 und 26 (im Folgenden „Änderung“) des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (im Folgenden „Übereinkommen“), die auf der dritten Tagung der Vertragsparteien angenommen wurde und allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den Beitritt zu dem Übereinkommen ermöglicht, wird im Namen der Europäischen Union angenommen.

Der Wortlaut der Änderung ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates benennt die Person, die befugt ist, im Namen der Union die Urkunde zur Annahme der Änderung gemäß Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens zu hinterlegen, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. MAZURONIS

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42.

ÄNDERUNG DES WASSERÜBEREINKOMMENS

- a) In Artikel 25 des Übereinkommens wird nach Absatz 2 der folgende neue Absatz eingefügt:

„(3) Jeder nicht in Absatz 2 genannte Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann dem Übereinkommen mit Genehmigung der Tagung der Vertragsparteien beitreten. In der Beitrittsurkunde erklärt der betreffende Staat, dass sein Beitritt von der Tagung der Vertragsparteien genehmigt wurde, und gibt das Datum des Tages an, an dem die Genehmigung erteilt wurde. Ein Beitrittsersuchen eines Mitglieds der Vereinten Nationen wird im Hinblick auf die Genehmigung von der Tagung der Vertragsparteien nicht geprüft, solange dieser Absatz nicht für alle Staaten und Organisationen, die am 28. November 2003 Vertragsparteien des Übereinkommens waren, in Kraft getreten ist.“,

und die übrigen Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

- b) In Artikel 26 Absatz 3 wird nach „in Artikel 23“ die Angabe „oder Artikel 25 Absatz 3“ eingefügt.
-

BESCHLUSS DES RATES**vom 13. Dezember 2013****zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür**

(2013/791/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Zusammenhang mit den Euratom-Verpflichtungen für den ITER den Höchstbetrag von 2 707 000 000 EUR (in Preisen des Jahres 2011) fest.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absätze 3 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates⁽¹⁾ wurde das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden „gemeinsames Unternehmen“) errichtet, damit dieses den Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom“) zur Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation und zu den Tätigkeiten mit Japan im Rahmen des breiter angelegten Konzepts leistet sowie ein Maßnahmenprogramm in Vorbereitung des Baus eines Fusionsreaktors zu Demonstrationszwecken mit den zugehörigen Einrichtungen vorbereitet und koordiniert.
- (2) Die Entscheidung 2007/198/Euratom enthält den für das gemeinsame Unternehmen als erforderlich erachteten Finanzrahmen und ferner den vorläufigen Gesamtbeitrag von Euratom zu diesem Betrag, der durch die im Einklang mit Artikel 7 des Euratom-Vertrags verabschiedeten Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramme geleistet werden sollte.
- (3) Die in der Bauphase des ITER (2007-2020) für das gemeinsame Unternehmen als erforderlich erachteten Mittel beliefen sich im März 2010 auf 7 200 000 000 EUR (in Preisen des Jahres 2008). Im Juli 2010 setzte der Rat als Höchstbeitrag die Summe von 6 600 000 000 EUR (in Preisen des Jahres 2008) fest.
- (4) Das Europäische Parlament und der Rat legten im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 im

- (5) Die Entscheidung 2007/198/Euratom ist zu ändern, damit die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens im Zeitraum 2014-2020 aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert werden können und nicht über Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramme finanziert werden müssen.

- (6) Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie, einschließlich der kontrollierten Kernfusion, geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind, haben zur Finanzierung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens beizutragen. Ihr Beitrag sollte in den jeweiligen Kooperationsabkommen mit Euratom festgelegt werden.

- (7) Mit dem 2012 von den nationalen Fusionsforschungseinrichtungen entwickelten Fahrplan für die Kernfusion wird letztendlich das Ziel verfolgt, die Auslegung und den Bau des ITER zu unterstützen und um die Jahrhundertmitte den Nachweis für die Gewinnung von Strom durch Kernfusion zu erbringen. Deshalb sollte das gemeinsame Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterhin eng mit den europäischen Einrichtungen, die diesen Fahrplan umsetzen, zusammenarbeiten.

- (8) Die Entscheidung 2007/198/Euratom sollte ferner bezüglich der Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union aktualisiert werden.

- (9) Das Europäische Parlament und der Rat sollten über die Umsetzung der Entscheidung 2007/198/Euratom auf der Grundlage der vom gemeinsamen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen unterrichtet werden.

- (10) Die Entscheidung 2007/198/Euratom sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2007/198/Euratom wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Mittel für die Aufgaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Entscheidung im Einklang mit den nach Artikel 7 des Euratom-Vertrags beschlossenen Forschungs- und Ausbildungsprogrammen oder durch einen anderen Beschluss des Rates.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Beitrag von Drittländern, die mit Euratom ein Abkommen über die Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie, einschließlich der kontrollierten Kernfusion, geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind, wird in den jeweiligen Kooperationsabkommen mit Euratom festgelegt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Euratom-Beitrag zum gemeinsamen Unternehmen im Zeitraum 2014-2020 beträgt 2 915 015 000 EUR (in jeweiligen Preisen).“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 5a

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(1) Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um bei der Durchführung der nach dieser Entscheidung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, die Euratom-Mittel aus dieser Entscheidung erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen sowie durch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

(3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates (**) Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Vereinbarung, oder einem Beschluss oder einem im Rahmen dieser Entscheidung finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Unbeschadet des Absatzes 2 und des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen sowie in Verträgen, Vereinbarungen und Beschlüssen, die sich aus der Durchführung dieser Entscheidung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Artikel 5b

Halbzeitüberprüfung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die Umsetzung dieser Entscheidung auf der Grundlage der vom gemeinsamen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. In dem Bericht sind die Ergebnisse der Verwendung des in Artikel 4 Absatz 3 genannten Euratom-Beitrags für Mittelbindungen und Ausgaben darzulegen.

(*) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

(**) Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).“

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2014.

*Artikel 3***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2013.

Im Namen des Rates
Der Präsident
V. MAZURONIS

BESCHLUSS DES RATES**vom 16. Dezember 2013****über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Finnland**

(2013/792/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf den Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 sowie auf Kapitel 4 des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokoll über die Übergangsbestimmungen behalten die Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden, so lange Rechtswirkung, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden.
- (2) Daher ist Artikel 25 des Beschlusses 2008/615/JI anwendbar und muss der Rat durch einstimmigen Beschluss feststellen, ob die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Kapitels 6 jenes Beschlusses umgesetzt haben.
- (3) Nach Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI sind Beschlüsse gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI auf der Grundlage eines Bewertungsberichts zu fassen, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
- (4) Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen alle Arten des automatisierten Datenaustauschs und ist der Fragebogen von

einem Mitgliedstaat zu beantworten, wenn dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.

- (5) Finnland hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch daktyloskopischer Daten ausgefüllt.
- (6) Finnland hat einen Testlauf mit Österreich erfolgreich durchgeführt.
- (7) Ein Bewertungsbesuch in Finnland hat stattgefunden, und ein Bericht über diesen Besuch wurde von dem österreichischen Bewertungsteam erstellt und der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet.
- (8) Dem Rat wurde ein Gesamtbericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch daktyloskopischer Daten vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des automatisierten Abrufs daktyloskopischer Daten hat Finnland die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt und ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Artikel 9 des genannten Beschlusses ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses zu empfangen und zu übermitteln.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. JUKNA

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2013****zur Änderung der Entscheidung 2007/506/EG zwecks Verlängerung des Geltungszeitraums der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 9223)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2013/793/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/506/EG der Kommission vom 21. Juni 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren ⁽²⁾ endet am 31. Dezember 2013.
- (2) Die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen, in der genannten Entscheidung festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden einer Bewertung unterzogen. Angesichts des Stands des Überprüfungsprozesses für diese Entscheidung empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen zu verlängern. Die Geltungsdauer der in der Entscheidung 2007/506/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 31. Dezember 2014 verlängert werden.

- (3) Die Entscheidung 2007/506/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Entscheidung 2007/506/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2014.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2013

Für die Kommission

Janez POTOČNIK

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 186 vom 18.7.2007, S. 36.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2013****über die Anerkennung Georgiens gemäß der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungssysteme und Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 9224)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/794/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2008/106/EG können die Mitgliedstaaten von einem Drittland erteilte Befähigungszeugnisse von Seeleuten durch einen Vermerk anerkennen, sofern das betreffende Drittland von der Kommission anerkannt wurde. Diese Drittländer müssen alle Anforderungen erfüllen, die im Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten von 1978 (STCW-Übereinkommen) in der Fassung von 1995 festgelegt wurden.
- (2) Mit dem Beschluss 2010/705/EU der Kommission⁽²⁾ wurde die nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ gewährte Anerkennung Georgiens hinsichtlich der Ausbildungssysteme und Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute widerrufen. Das Ergebnis der Prüfung, inwieweit die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden, und die Auswertung der von den georgischen Behörden vorgelegten Informationen hatten gezeigt, dass Georgien die einschlägigen Anforderungen des STCW-Übereinkommens nicht vollständig erfüllte.
- (3) Mit Schreiben vom 10. September 2012 beantragte die Republik Zypern die erneute Anerkennung Georgiens. Aufgrund dieses Antrags prüfte die Kommission das Ausbildungssystem und die Verfahren der Zeugniserteilung in Georgien, um festzustellen, ob das Land alle Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllt und ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Betrug mit Zeugnissen getroffen hat. Die Prüfung stützte sich auf die Ergebnisse einer Inspektion durch Sachverständige der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs vom Oktober 2012 und die von der georgischen Regierung mitgeteilten Korrekturmaßnahmen.
- (4) Insbesondere wurden die georgischen Behörden nach der Inspektion mit Schreiben vom 6. Februar 2013 aufgefordert, einen Plan für freiwillige Maßnahmen zur Behebung

der festgestellten Mängel vorzulegen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

- (5) Die Mängel betrafen im Wesentlichen fehlende gesetzliche und administrative Bestimmungen zur vollständigen Umsetzung des STCW-Übereinkommens, wie etwa das Fehlen einer Vorschrift zur Überwachung der akkreditierten ausländischen Ausbildungseinrichtungen und -programme für Seeleute durch die georgischen Behörden. Zudem wandten die inspizierten Ausbildungseinrichtungen bestimmte Vorschriften nicht an, etwa in Bezug auf den Einsatz von Simulatoren. Darüber hinaus standen den inspizierten Ausbildungseinrichtungen bestimmte Ausrüstungen zur Vermittlung und Beurteilung spezifischer Kompetenzen nicht zur Verfügung.
- (6) Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 und 20. Juli 2013 teilte Georgien der Kommission mit, dass Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel getroffen worden waren. Insbesondere gaben die georgischen Behörden an, dass die nationalen Vorschriften in Einklang mit dem Übereinkommen gebracht worden seien und die Ausbildungseinrichtungen die einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt hätten. Darüber hinaus wurden Nachweise vorgelegt, dass die fehlende Schulungsausrüstung beschafft worden war und vor Ort zur Verfügung stand.
- (7) Ein verbleibender Mangel betrifft bestimmte Ausbildungsanlagen der Lehruniversität für Navigation Batumi (Batumi Navigation Teaching University). Insbesondere bedarf es offenbar einer weiteren Modernisierung des elektrotechnischen Labors und des Rettungsboots, das für Schulungen auf Überlebens- und Rettungsfahrzeugen zur Verfügung steht. Georgien wurde daher aufgefordert, in dieser Hinsicht weitere Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Durch diesen Mangel wird die Übereinstimmung der georgischen Ausbildungssysteme und Verfahren der Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute mit den Anforderungen des STCW-Übereinkommens insgesamt jedoch nicht in Frage gestellt.
- (8) Die endgültigen Prüfungsergebnisse zeigen, dass Georgien die einschlägigen Anforderungen des STCW-Übereinkommens erfüllt und ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug mit Zeugnissen getroffen hat.
- (9) Die Kommission hat den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung übermittelt.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

⁽¹⁾ ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2010, S. 78.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 18.5.2001, S. 17.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Georgien wird hinsichtlich der Ausbildungssysteme und Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute für die Zwecke des Artikels 19 der Richtlinie 2008/106/EG anerkannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2013

Für die Kommission

Siim KALLAS

Vizepräsident

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2013****betreffend die vom Vereinigten Königreich notifizierten geplanten Regelungen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 9225)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/795/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, so ist der betreffende Mitgliedstaat gehalten, die geplanten Regelungen zu ändern oder nicht zu erlassen.

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2009/45/EG ist ein einheitliches Niveau von Sicherheitsanforderungen für Fahrgastschiffe auf Inlandfahrt festgelegt, die unabhängig von der jeweils geführten Flagge gelten.
- (2) Nach Artikel 9 Absatz 2 der genannten Richtlinie kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 4 Regelungen erlassen, die für die Regeln des Anhangs I der genannten Richtlinie einen gleichwertigen Ersatz gestatten, sofern dieser Ersatz mindestens ebenso wirksam wie diese Regeln ist.
- (3) Nach Artikel 9 Absatz 3 der genannten Richtlinie kann ein Mitgliedstaat Regelungen erlassen, um Schiffe von bestimmten spezifischen Anforderungen zu befreien, sofern der Sicherheitsstandard nicht gesenkt und das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 eingehalten wird.
- (4) Macht nach Artikel 9 Absatz 4 ein Mitgliedstaat von Artikel 9 Absätze 2 oder 3 Gebrauch, so unterrichtet er die Kommission von den geplanten Regelungen, einschließlich aller Einzelheiten, die zur Bestätigung, dass der Sicherheitsstandard in ausreichender Weise aufrechterhalten bleibt, notwendig sind. Wird nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach der Unterrichtung entschieden, dass die

(5) Das Vereinigte Königreich hatte der Kommission zunächst am 17. Februar 2011 die Unterrichtung über eine nationale Maßnahme zur Befreiung und zum gleichwertigen Ersatz gegenüber den Anforderungen der Richtlinie für Fahrgastschiffe auf Inlandfahrten gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/45/EG übermittelt. Am 25. März 2011 forderte Kommission weitere technische Einzelheiten und Erläuterungen zum Vorschlag des Vereinigten Königreichs an.

(6) Am 19. März 2013 hat das Vereinigte Königreich erneut eine Unterrichtung über eine Maßnahme zur Genehmigung von gleichwertigem Ersatz und Befreiungen gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/45/EG in 21 Fällen übermittelt. Mit dieser Unterrichtung wird die am 17. Februar 2011 übermittelte Unterrichtung ersetzt; sie betrifft hauptsächlich technische und betriebliche Alternativen zu den spezifischen Anforderungen an kleine Fahrgastschiffe, die an der Küste des Vereinigten Königreichs eingesetzt werden.

(7) Am 12. Juni 2013 hat die Kommission weitere Informationen und Erläuterungen zu dem Antrag auf Befreiung und gleichwertigen Ersatz angefordert. Die Kommission erklärte, dass die sechsmonatige Frist nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie ab Eingang der ursprünglichen Unterrichtung ausgesetzt wird, bis alle für den Abschluss der Bewertung erforderlichen Informationen eingegangen sind. Das Vereinigte Königreich antwortete am 13. Juli 2013. Am 23. September 2013 fand eine Sitzung mit Vertretern der Kommission, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und des Vereinigten Königreichs statt, um die Einzelheiten dieser komplexen Unterrichtung eingehender zu erörtern.

(8) Am 1. Oktober 2013 beschloss das Vereinigte Königreich, elf der ursprünglichen Anträge auf Befreiung bzw. gleichwertigen Ersatz zurückzuziehen. Außerdem überarbeitete das Vereinigte Königreich die übrigen Anträge auf Befreiung bzw. gleichwertigen Ersatz und stellte klar, unter welchen Betriebsbedingungen die beantragten Befreiungen angewandt würden.

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1.

- (9) Die Kommission ist der Auffassung, dass neun der Anträge auf Befreiung bzw. gleichwertigen Ersatz gerechtfertigt sind und das in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2009/45/EG vorgesehene Verfahren nicht anwendbar ist.
- (10) Der verbliebene Antrag betrifft Anforderungen der Regel III/2.1 des Anhangs I der Richtlinie 2009/45/EG zur „Bereitstellung von Ersatzrettungsflößen“. Diese Maßnahme umfasst eine Befreiung und einen Vorschlag für einen gleichwertigen Ersatz. Das Vereinigte Königreich möchte Schiffe der Klassen C und D mit einer Länge weniger als 24 m, die nur für Fahrten bei annehmbaren Wetterverhältnissen, bei Tageslicht und im Sommer eingesetzt werden und höchstens 130 Personen befördern, von der Anforderung der Regel III/2.1 befreien. Als gleichwertiger Ersatz für diese Regel wird vom Vereinigten Königreich vorgeschlagen, dass solche Fahrgastschiffe Rettungsflöße für 100 % und schwimmfähiges Gerät für 20 % der Personen an Bord mit sich führen.
- (11) Nach Auffassung der Kommission kann der verbliebene Antrag auf Befreiung von Schiffen der Klassen C und D mit einer Länge von weniger als 24 m von der Regel III/2.1 des Anhangs I der Richtlinie 2009/45/EG zur „Bereitstellung von Ersatzrettungsflößen“ nicht akzeptiert werden. Das Vereinigte Königreich hat nicht nachgewiesen, dass unter den vorgeschlagenen Betriebsbedingungen von nur bei annehmbaren Wetterverhältnissen, bei Tageslicht und in Sommer eingesetzten Schiffen der Sicherheitsstandard nicht gesenkt wird. Außerdem hat das Vereinigte Königreich nicht nachgewiesen, dass das Risiko, dass kein Rettungsfloß zur Verfügung steht, gering ist; die als gleichwertig vorgeschlagene Maßnahme von schwimmfähigem Gerät für 20 % der Personen an Bord ist unannehmbar, da dies bedeutet, dass sich die Personen, die es verwenden, im Wasser befinden. In einigen der unter die Maßnahme fallenden Gebiete kann die Meerwassertemperatur in der festgelegten Sommerzeit sehr niedrig sein und in einigen Fällen 5 °C betragen.
- (12) Deshalb ist die Kommission der Auffassung, dass die geplanten Maßnahmen zur Regel III/2.1 des Anhangs I der Richtlinie 2009/45/EG nicht gerechtfertigt sind.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird aufgefordert, die geplante Regelung zur Befreiung von der Anforderung „Bereitstellung von Ersatzrettungsflößen“ der Regel III/2.1 des Anhangs I der Richtlinie 2009/45/EG für Fahrgastschiffe der Klassen C und D von weniger als 24 m Länge und den vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatz, wonach diese Schiffe Rettungsflöße für 100 % und schwimmfähiges Gerät für 20 % der Personen an Bord mitführen sollen, nicht zu erlassen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2013

Für die Kommission

Siim KALLAS

Vizepräsident

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 6. Dezember 2013****über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2014****(EZB/2013/46)****(2013/796/EU)**

DER EZB-RAT —

(in Mio. EUR)

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2 und Artikel 140 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2013/387/EU des Rates vom 9. Juli 2013 über die Einführung des Euro in Lettland am 1. Januar 2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit dem 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen.
- (2) Die für Lettland nach Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003 geltende Ausnahmeregelung wird zum 1. Januar 2014 aufgehoben.
- (3) Die 17 Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und Lettland haben der EZB ihre Schätzungen hinsichtlich des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2014 zur Genehmigung vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosenmethodik —

	Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Münzen und Ausgabe von (nicht für den Umlauf bestimmten) Sammlermünzen im Jahr 2014
Belgien	24,925
Deutschland	655
Estland	11,14
Irland	48,96
Griechenland	6,856
Spanien	201,24
Frankreich	267
Italien	58,36
Zypern	5,1
Luxemburg	45
Malta	10,04
Niederlande	97,5
Lettland	80,91
Österreich	247
Portugal	20,4
Slowenien	12
Slowakei	21,4
Finnland	60

Artikel 2**Schlussbestimmung**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und an Lettland gerichtet.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1**Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2014**

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Jahr 2014 wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. Dezember 2013.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 18.7.2013, S. 24.

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1401/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Yorkshire Wensleydale (g.g.A.))	60
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1402/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2013 über Abzüge von den Fangquoten für 2013 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung anderer Bestände im vorangegangenen Jahr und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 hinsichtlich der in künftigen Jahren abzuziehenden Mengen	61
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1403/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2013 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Liquirizia di Calabria (g.U.))	86
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1404/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Zulassung einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 109.713) und Endo-1,4-beta-Glucanase aus <i>Aspergillus niger</i> (DSM 18404) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastschweine (Zulassungsinhaber BASF SE) ⁽¹⁾	88
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1405/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	91
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1406/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	93

BESCHLÜSSE

2013/787/EU:

★ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/011 DK/Vestas, Dänemark)	95
--	----

2013/788/EU:

★ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/001 FI/Nokia, Finnland)	96
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2013/789/EU:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/003 DE/First Solar, Deutschland)** 97

2013/790/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Annahme der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Europäischen Union** 98

2013/791/Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür** 100

2013/792/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2013 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Finnland** 103

2013/793/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/506/EG zwecks Verlängerung des Geltungszeitraums der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 9223) ⁽¹⁾** 104

2013/794/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2013 über die Anerkennung Georgiens gemäß der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungssysteme und Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 9224) ⁽¹⁾** 105

2013/795/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2013 betreffend die vom Vereinigten Königreich notifizierte geplanten Regelungen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 9225) ⁽¹⁾** 107

2013/796/EU:

- ★ **Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 6. Dezember 2013 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2014 (EZB/2013/46)** 109



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE